

Sechszehnter Titel

Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören

§. 1. Das Eigenthum einer Sache geht durch deren physische Veränderung nur in den Fällen verloren, welche die Gesetze ausdrücklich bestimmen. (Tit. IX. §. 275. sqq.)

§. 2. Der gänzliche Untergang einer Sache hat von selbst den Verlust aller darauf haftenden Rechte zur Folge.

§. 3. Entsteht jedoch aus der untergegangenen Sache eine andere, so gehen alle Rechte, die auf jener hafteten, auch auf diese in so weit über, als sie darauf ausgeübt werden können.

§. 4. Findet die Ausübung des vorigen Rechts auf der neu entstandenen Sache, ihrer Natur nach, nicht statt: so muß dennoch derjenige, welcher aus der neuen Sache Vortheil ziehen will, den Berechtigten vernaltnißmäßig entschädigen.

§. 5. Ist durch physische, nicht aus Willkühr eines Menschen veranlaßte Ereignisse, eine Sache nur in so weit verändert, daß die darauf haftenden Rechte unter obwaltenden Umständen nicht ausgeübt werden können: so ruhet das Recht bis nach gehobenem Hindernisse.

§. 6. Durch eben die Handlungen und Begebenheiten, wodurch das Eigenthum von Sachen und Rechten auf Andere übergeht, verliert auch der bisherige Eigenthümer seine diesfälligen Befugnisse.

§. 7. Rechte erlöschen durch Verjährung, richterliches Erkenntniß, und durch solche Handlungen und Begebenheiten, wodurch die Obliegenheiten des Verpflichteten getilgt worden.

§. 8. Mit Erlöschung einer Hauptverbindlichkeit werden auch die daraus fließenden, oder zu deren Verstärkung und Sicherheit übernommenen Nebenverbindlichkeiten, in so fern sie nicht durch Gesetze, oder ausdrückliche Verabredungen vorbehalten sind, aufgehoben.

§. 9. Die gewissen Classen der Verbindlichkeiten, eigentümlichen Arten ihrer Auflösung, sind in den Gesetzen, bey den dahin einschlagenden Materien, besonders bestimmt.

§. 10. Ueberhaupt aber werden alle Verbindlichkeiten durch deren Erfüllung aufgehoben.

Erster Abschnitt

Von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt

Wie erfüllt werden muß.

§. 11. Eine andere Sache oder Handlung, als zu welcher der Verpflichtete eigentlich verbunden war, kann von Seiten des Berechtigten weder gefordert, noch demselben aufgedrungen werden.

Was Rechtens, wegen Unmöglichkeit der Erfüllung bey Verbindlichkeiten aus Willenserklärungen; bey Verbindlichkeiten unmittelbar aus dem Gesetze.

§. 12. Was Rechtens sey, wenn die Erfüllung einer aus Willenserklärungen entstandenen Verbindlichkeit dem Verpflichteten auch nur durch ein geringes Versehen unmöglich geworden, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. V. §. 360-376. Tit. XI. §. 880. sqq. Tit. XII. §. 310. 313. u.s.w.)

§. 13. Ist die Erfüllung einer unmittelbar aus dem Gesetze entspringenden Verbindlichkeit dem Verpflichteten, auch nur durch ein geringes Versehen, unmöglich geworden: so muß er den Berechtigten schadlos halten.

§. 14. Ist die Unmöglichkeit ohne sein Verschulden entstanden: so haftet er dem Berechtigten nur so weit, als er aus der unterbleibenden Erfüllung mit dessen Schaden Vortheil ziehen würde.

Zeit der Erfüllung.

§. 15. Ein jeder ist schuldig, seine Verbindlichkeiten auch zur gehörigen Zeit zu erfüllen.

Zögerung und deren rechtliche Folgen.

§. 16. Wer dieses unterläßt, der muß die Folgen seiner Zögerung gegen den Berechtigten vertreten.

§. 17. Ob diese Vertretung sich bloß auf den unmittelbaren Schaden einschränke; oder auch den mittelbaren, und den entgangenen Gewinn unter sich begreife, ist nach der Natur des vorgewalteten Geschäfts, und nach den allgemeinen Grundsätzen des Sechsten Titels zu beurtheilen.

§. 18. Was bey der verzögerten Uebergabe einer Sache zu leisten sey, ist, wenn die Gesetze nicht besondere Bestimmungen bey gewissen Geschäften vorschreiben, nach den im Siebenten Titel bestimmten Verpflichtungen eines unredlichen Besitzers zu entscheiden. (Tit. VII. §. 203. sqq.)

§. 19. Von den rechtlichen Folgen der Zögerung bey zu leistenden Zahlungen wird im Zweyten Abschnitte dieses Titels gehandelt. (§. 64. sqq.)

§. 20. Wo die Zeit der Erfüllung weder durch Willenserklärungen, noch durch richterlichen Ausspruch, noch durch besondere Gesetze bestimmt ist; da muß der Berechtigte den Verpflichteten zur Erfüllung auffordern.

§. 21. So lange dergleichen Aufforderung zur Wissenschaft des Verpflichteten nicht gelangt ist, kann in diesen Fällen dem letztern keine Zögerung beygemessen werden.

§. 22. Niemand kann dem Andern eine Zögerung beymessen; so lange er selbst von seiner Seite seiner Schuldigkeit noch keine Gnüge geleistet hat.

§. 23. Muß, nach der Natur des Geschäfts, die Verbindlichkeit erst von der einen Seite erfüllt werden, ehe der Andere die gegenseitige Pflicht zu leisten schuldig ist: so kann letzterer dem Ersteren eine Zögerung nur in so fern zur Last legen, als er seines Orts seine Obliegenheit zu erfüllen bereit und im Stande war.

§. 24. Bey wechselseitigen Zögerungen trägt derjenige, welcher sich derselben zuerst schuldig gemacht hat, die rechtlichen Folgen davon nur bis zu dem Zeitpunkte, wo der Verzug des Zweyten angeht.

§. 25. Kann dieser Zeitpunkt nicht ausgemittelt werden, so wird nur auf die rechtlichen Folgen der spätem Zögerung Rücksicht genommen.

§. 26. So weit die Unmöglichkeit das gänzliche Unterbleiben der Erfüllung entschuldigt; so weit kommt sie auch dem zu statten, der seine Verbindlichkeit nicht zur gehörigen Zeit erfüllen kann.

Ort der Erfüllung.

§. 27. Wenn weder Willenserklärungen noch die Natur des Geschäfts, noch besondere Gesetze, den Ort der Erfüllung näher bestimmen: so muß dieselbe da, wo der Verpflichtete sich aufhält, geleistet und angenommen werden.

Zweyter Abschnitt

Von der Zahlung

Begriffe.

§. 28. Geschieht die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners durch Geld, oder geldgleiche auf jeden Inhaber lautende Papiere, so wird solches eine Zahlung genannt.

§. 29. Der, welcher eine Zahlung für seine eigne Rechnung zu fordern befugt ist, heißt der Gläubiger.

Wem gültig bezahlt werden könne.

§. 30. Nur dem Gläubiger, oder demjenigen, welchem das Recht desselben oder dessen Ausübung übertragen ist, kann gültig gezahlt werden.

§. 31. Ist in dem Verträge oder Instrumente, aus welchem die durch Zahlung zu tilgende Verbindlichkeit entspringt, jemand außer dem Gläubiger benannt, welchem die Zahlung gültig solle geleistet werden können: so hat der Schuldner die Wahl, an welchem er zahlen wolle.

§. 32. Diese Wahl kann ihm von dem Gläubiger nicht anders, als gegen vollständige Entschädigung, beschränkt werden.

§. 33. In eben den Fällen aber, wo wegen veränderter Umstände der Rücktritt von einem Verträge überhaupt stattfindet, kann auch der Gläubiger, diese dem Schuldner gelassene Wahl widerrufen. (Tit. v. §. 377. sqq.)

§. 34. Auch durch richterliche Verfügung kann der Schuldner das Recht und die Pflicht, einem Dritten, statt des Gläubigers, Zahlung zu leisten, überkommen.

§. 35. Es darf aber durch dergleichen Verfügung die Verbindlichkeit des Schuldners auf keine Weise härter oder lästiger gemacht werden.

§. 36. So weit jemand in der Verwaltung seines Vermögens durch Gesetze oder richterliches Erkenntniß eingeschränkt ist, kann ihm keine gültige Zahlung geleistet werden.

§. 37. Wie weit einem Ehemanne für seine Frau; einem Vater für seine Kinder; einem Bevollmächtigten für seinen Machtgeber; einem Verwalter für seinen Principal; den Vorstehern der Corporationen; den Administratoren des Fiskus; und den Vormündern für ihre Pflegebefohlenen, gültig gezahlt werden könne: ist nach den die Befugniß dieser Personen näher bestimmenden besondern Gesetzen zu beurtheilen. (Th. II. Tit. I. Sect. V. VI. Tit. II. Sect. III. Tit. VI. Tit. XIV. Tit. XVIII. Sect. V. Th. I. Tit. XIII. Sect. I. Tit. XIV. Sect. II.)

§. 38. So weit jemand durch rechtsbeständige Willenserklärungen in der Verwaltung seines Vermögens eingeschränkt ist, so weit können ihm auch keine gültigen Zahlungen geleistet werden.

§. 39. Doch steht dieser Grund der Ungültigkeit einer geleisteten Zahlung nur dem entgegen, welcher die dem Gläubiger gemachte Einschränkung gewußt hat, oder sie, nach gesetzlichen Vorschriften, hätte wissen können und sollen. (Tit. IV. §. 15. sqq.)

Wer gültig Zahlung leisten könne.

§. 40. Aus der Unfähigkeit, gültige Zahlungen anzunehmen, folgt noch nicht die Unfähigkeit, der gleichen zu leisten.

§. 41. Vielmehr ist jede auch von einem Unfähigen geleistete Zahlung, zum Vortheile des Zahlenden, in so weit gültig, als er sich dadurch von einer Verbindlichkeit befreit hat.

§. 42. Wie weit aber die von einem solchen Unfähigen geleistete Zahlung auch zum Vortheile des Empfängers gültig sey, oder zurückgefordert werden könne, wird unten bestimmt. (§. 166. sqq.)

§. 43. Wer die Schuld eines Andern mit oder ohne Auftrag bezahlt, befreit zwar denselben von seiner Verbindlichkeit;

§. 44. So weit aber das Gezahlte nach den unten folgenden Vorschriften zurückgefordert werden kann, tritt auch die Verbindlichkeit des vorigen Schuldners wieder ein. (§. 72. 73.)

§. 45. Die Rechte des Zahlenden gegen den Schuldner sind, je nachdem er die Zahlung mit oder ohne Auftrag, oder wider den Willen desselben geleistet hat, nach den Vorschriften des

Ersten und Zweyten Abschnitts im Dreyzehnten Titel zu beurtheilen.

§. 46. Ueberhaupt tritt in der Regel der Zahlende, gegen den Schuldner, auch ohne ausdrückliche Cession, in die Rechte des bezahlten Gläubigers.

§. 47. In so fern aber der bezahlten Forderung nach ihrer Qualität gewisse Vorrechte beywohnen, kann der Zahlende sich dieser Vorrechte gegen einen dritten, ohne ausdrückliche Cession, in der Regel, und wenn nicht besondere Gesetze ein Anderes vorschreiben, nicht bedienen.

§. 48. Eben so erlangt der Zahlende, auf eine für die Forderung durch Bürgen oder Pfand bestellte Sicherheit, die Rechte des Gläubigers in der Regel nur durch die ausdrückliche Cession desselben.

§. 49. Unter eben den Umständen, wo der Gläubiger von seinem Schuldner selbst Zahlung anzunehmen verbunden seyn würde, kann er die Annahme derselben von einem Dritten, welcher statt des Schuldners zahlen will und in die Verwaltung seines Vermögens nicht eingeschränkt ist, nicht verweigern.

§. 50. So weit der Gläubiger dergleichen Zahlung von einem Dritten anzunehmen schuldig ist, so weit ist er auch demselben seine Rechte an den Schuldner abzutreten verpflichtet. (Tit. XI. §. 442. 443. 444.)

§. 51. Wenn aber beyde, der Gläubiger und Schuldner, der von einem Dritten angebotenen Zahlung widersprechen: so kann dieselbe dem Ersten nicht aufgedrungen werden.

Wo die Zahlung geleistet werden müsse.

§. 52. Zahlungen, die sich nicht auf Verträge gründen, ist der Schuldner nur da, wo er wohnt, zu leisten verpflichtet.

§. 53. Dergleichen Zahlungen aus öffentlichen Kassen, und an dieselben, müssen, außer dem Falle eines Darlehns, auf der Kasse in Empfang genommen, und in die Kasse geleistet werden.

Wann gezahlt werden müsse.

§. 54. Zu der durch Willenserklärungen oder Gesetze bestimmten Zeit muß der Schuldner Zahlung leisten.

§. 55. Doch ist der Gläubiger, Wechselzahlungen ausgenommen, nicht eher, als nach gänzlichem Ablaufe des bestimmten Tages, auf die Zahlung zu klagen berechtigt.

§. 56. Vor der bestimmten Zeit ist der Gläubiger die Zahlung anzunehmen nicht schuldig.

Von abschläglichen und Stückzahlungen.

§. 57. Noch weniger kann ihm eine bloß abschlägliche Zahlung aufgedrungen werden.

§. 58. Daraus allein, daß der Gläubiger einen Theil der Zahlung angenommen hat, folgt noch keine stillschweigende Verlängerung der Zahlungsfrist in Ansehung des Ueberrestes.

§. 59. In Fällen, wo ein Gläubiger nach den Gesetzen sich unter mehrern Schuldnern an jeden nur für seinen Antheil halten kann, ist er auch von jedem die Zahlung seines Antheils anzunehmen verbunden.

§. 60. In welchen Fällen der Richter einen Gläubiger zur Annahme abschläglicher Zahlungen anhalten könne, bestimmt die Prozeßordnung.

Vom Vorausbezahlen bey Alimenten.

§. 61. Alimente, sie mögen aus einem Verträge oder letzten Willenserklärung, oder vermöge des Gesetzes zu entrichten seyn, müssen allemal voraus bezahlt werden.

§. 62. Wenn der Termin, auf wie lange die Vorausbezahlung jedesmal geschehen solle, anderwärts nicht bestimmt ist, so muß ein Vierteljahr voraus bezahlt werden.

§. 63. Hat der zu Verpflegende den Anfang des Zeitraums, auf welchen er die Vorausbezahlung zu fordern hat, erlebt, und sind die Alimente selbst auf ein Geldquantum bestimmt: so muß der Antheil dieses ganzen Zeitraums entrichtet werden; wenn auch der Empfänger vor dessen Ablaufe verstorben wäre.

Folgen der Zögerung bey Zahlungen.

§. 64. Wer in Bezahlung einer schuldigen Geldsumme säumig ist, muß Verzögerungszinsen entrichten.

§. 65. Was wegen dieser bey Darlehen verordnet ist, gilt auch bey andern verzögerten Zahlungen, wo nicht die Gesetze besondere Bestimmungen vorschreiben. (Tit. XI. §. 827-834. §. 111. 116. 227. Tit. XII. §. 328. sqq.)

§. 66. Wer aus einer unerlaubten Handlung zur Entschädigung verpflichtet ist, muß den nach Gelde festgesetzten Betrag derselben, von dem Tage des ergangenen Urteils an, verzinsen.

§. 67. In allen Fällen, wo durch Gesetz oder Willenserklärungen ein Zahlungstag bestimmt ist, nimmt der Lauf der Zögerungszinsen von diesem Tage seinen Anfang.

§. 68. Eben das findet bey bedingten Zahlungen statt, so bald die Bedingung eingetreten, und dieses dem Schuldner bekannt geworden ist.

§. 69. In beyden Fällen macht es keine Aenderung, wenn auch der Gläubiger sich um die Zahlung nicht gemeldet, sondern stillschweigend Nachsicht gegeben hat.

§. 70. Hat aber der Gläubiger die Zahlungsfrist ausdrücklich verlängert, und sich wegen der Zinsen nichts vorbehalten: so können letztere bis zum Ablaufe der Nachfrist nicht gefordert werden.

§. 71. Wenn weder ein Zahlungstag bestimmt, noch eine außergerichtliche Aufforderung nachgewiesen ist: so laufen die Zögerungszinsen erst vom Tage der dem Schuldner geschehenen Behändigung der Klage des Gläubigers.

Was als Zahlung angenommen werden müsse.

§. 72. Gelder oder geldgleiche Papiere, von welchen der Gläubiger weiß, daß der Schuldner darüber nicht verfügen könne, ist er von demselben in Zahlung anzunehmen nicht befugt.

§. 73. Hat er es dennoch gethan, so wird er dem Eigenthümer der Gelder oder Papiere zur Entschädigung verhaftet; er behält aber auch, so weit er diese leisten muß, sein voriges Recht gegen den Schuldner.

Münzsorte.

§. 74. Wenn es zweifelhaft ist, in welchen Münzsorten eine Zahlung zu leisten sey: so muß in der Regel auf den Zeitpunkt gesehen werden, wo das Recht des Gläubigers, aus welchem er die Zahlung fordert, zuerst entstanden ist.

§. 75. Nur bey Schadensersatzungen und andern Verbindlichkeiten, die nicht von Anfang an auf baare Geldzahlung gerichtet waren, sondern erst in der Folge, durch Vertrag oder richterliches Erkenntniß, auf eine Geldsumme gesetzt werden, ist, im Mangel näherer Bestimmungen, auf die Zeit des geschlossenen Vertrages, oder des publicirten Urteils, Rücksicht zu nehmen.

§. 76. Jede Zahlung muß, wenn nicht besondere Verabredungen oder Gesetze auf Gold oder Scheidemünze vorhanden sind, in dem zur Zahlungszeit gangbaren Preußischen Silber-Courant geleistet und angenommen werden.

§. 77. Zahlungen unter Zehn Thalern müssen, im Mangel näherer Bestimmungen, ganz in Scheidemünze, und unter Dreyßig Thalern halb in Courant, halb in Scheidemünze angenommen werden.

§. 78. Auswärtige Münzsorten ist der Gläubiger nur alsdann in Zahlung anzunehmen schuldig: wenn sie ausdrücklich verschrieben sind; oder durch die Landesgesetze Cours erhalten haben.

§. 79. Bey Zahlungen, die in hiesigen Landen zu leisten sind, kann der Schuldner auswärtige in hiesigen Landen nicht cursirende Münzarten zu entrichten niemals gezwungen werden.

§. 80. Ausgenommen ist der Fall, wenn auswärtige Münzsorten als Waare gekauft worden, und dem Käufer abgeliefert werden sollen.

§. 81. Wenn in allen übrigen Fällen die verschriebene auswärtige Münzsorte in der Zwischenzeit, bis zu der in hiesigen Landen zu leistenden Zahlung, außer Cours gesetzt worden ist: so kann auch der Gläubiger statt derselben hiesige Münzsorten fordern.

§. 82. Waltet zwischen den Münzsorten, in welchen der Gläubiger die Zahlung zu fordern hat, und denjenigen, in welchen der Schuldner sie zu leisten befugt und verpflichtet ist, ein Unterschied ob; so muß bey der Bestimmung: wie viel in dieser letzten Münzsorte zu zahlen sey, auf die bey Darlehen gegebenen Vorschriften Rücksicht genommen werden. (Tit. XI. §. 778. sqq.)

§. 83. Uebrigens hat es bey demjenigen, was wegen der zu zahlenden Münzsorten bey Verträgen überhaupt, bey Kauf- und Darlehnsverträgen insonderheit, bey Vermächtnissen, und andern Geschäften verordnet ist, sein Bewenden. (Tit. V. §. 257. 258. Tit. XI. §. 56. 57. §. 787. sqq. Tit. XII. §. 450. 451.)

§. 84. Auch gelten alle von den Parteyen im voraus verabredete Bestimmungen, und zwar zum Besten des Schuldners ohne Unterschied; zum Vortheile des Gläubigers aber nur in so fern, als darunter kein Wucher verborgen liegt.

§. 85. Von Zahlungen im kaufmännischen und Wechselverkehre sind nähere Bestimmungen im Kaufmannsrechte enthalten. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VII.)

Von Quittungen.

§. 86. Wer Zahlung geleistet hat, ist Quittung, das heißt, ein schriftliches Bekenntniß der empfangenen Zahlung, von dem Gläubiger zu fordern berechtigt.

§. 87. Zu einer vollständigen Quittung gehört 1) die Beschreibung oder Benennung der getilgten Schuld; 2) die Benennung des gewesenen Schuldners, 3) die Angabe der Zeit und des Orts, wo die Zahlung geschehen; 4) die Unterschrift des Gläubigers, oder sonst gesetzmäßig legitimirten Empfängers.

§. 88. Ist die Zahlung nicht durch den Schuldner selbst, noch auf dessen Befehl oder Auftrag, sondern durch einen Andern geleistet worden; so muß auch dieser in der Quittung benannt werden.

§. 89. Wird die Quittung auf das Schuldinstrument selbst vermerkt, so bedarf es der Bestimmungen nicht, welche sich aus diesem ergeben.

§. 90. Was von den Umständen der Zahlung aus der Quittung nicht zu entnehmen ist, muß der gewesene Schuldner erforderlichen Falls auf andre Art nachweisen.

§. 91. Wenn bey Zinsenzahlungen, und bey fortwährenden Prästationen, zwischen dem Zahler und Empfänger bisher eine gewisse, obschon fehlerhafte. Form von Quittungen üblich gewesen: so kann der Schuldner dem nicht am Orte gegenwärtigen Gläubiger die Zahlung gegen eine solche Quittung zwar nicht verweigern;

§. 92. Er ist aber eine gesetzmäßige Quittung von dem Gläubiger nachzufordern berechtigt.

§. 93. Personen, die des Schreibens nicht mächtig, oder sonst wegen körperlicher Fehler zu schreiben verhindert sind, müssen ihre Quittungen unter Zuziehung zweyer Instrumentszeugen, mit Kreuzen oder ihrem sonst gewöhnlichen Handzeichen unterzeichnen.

§. 94. Bey Posten von Fünffzig Thalern, und weniger, ist die Zuziehung auch nur Eines Instrumentszeugen hinreichend.

§. 95. Die Zeugen müssen bey ihrer Unterschrift attestiren, daß der Zahlungsnehmer dies Zeichen in ihrer Gegenwart beygefügt habe.

§. 96. Beträgt die gezahlte Summe Fünffzig Thaler, oder mehr: so kann der Zahlungsleister verlangen, daß die Quittung in eben der Form ausgestellt werde, welche bey den Verträgen solcher Personen vorgeschrieben ist. (Tit. V. §. 171. sqq.)

In wiefern die Rückgabe des Instruments oder

§. 97. Daraus allein, daß das Schuldinstrument sich in den Händen des gewesenen Schuldners befindet, folgt, gezogene Wechsel allein ausgenommen, noch nicht, daß die Schuld bezahlt worden.

§. 98. Erhellet jedoch, daß der Gläubiger selbst dem Schuldner das Instrument zurückgegeben habe: so wird, daß die Schuld getilgt sey, so lange vermuthet, als nicht eine andere Ursache der geschehenen Rückgabe ausgemittelt werden kann.

§. 99. Wenn nicht erhellet: wie der Schuldner zum Besitze des Instruments gelangt sey; so entsteht aus diesem Besitze zwar ebenfalls eine Vermuthung für den Schuldner;

§. 100. Es hängt aber alsdann, nach Bewandniß der übrigen vorwaltenden Umstände, von richterlichem Ermessen ab: in wie fern diese Vermuthung, bey Ermangelung anderer Beweismittel, durch einen nothwendigen Eid bestärkt, oder gehoben werden solle.

§. 101. Es ist daher der Zahlende mit der Rückgabe des Instruments sich zu begnügen niemals schuldig; sondern er kann noch außerdem ausdrückliche Quittung verlangen.

die Cassation desselben die Stelle der Quittung vertrete.

§. 102. Wenn das Instrument bey dem Gläubiger, oder in dessen Nachlasse, zerrissen, zerschnitten, oder sonst cassirt vorgefunden wird: so entsteht die rechtliche Vermuthung, daß die Forderung selbst, welche dadurch begründet werden soll, auf eine oder die andere Art aufgehoben worden.

§. 103. Diese Vermuthung fällt aber weg, sobald nachgewiesen werden kann, daß die Verletzung durch bloßen Zufall entstanden, oder von dem Schuldner selbst, oder einem Dritten, ohne Einwilligung oder Genehmigung des Gläubigers, bewirkt worden sey.

Beweiskraft der Quittungen.

§. 104. Eine gesetzmäßig eingerichtete Quittung bewirkt sogleich, als sie dem Schuldner ausgehändigt worden, für denselben einen rechtlichen Beweis der nach dem Inhalte der Quittung geleisteten Zahlung.

§. 105. Dem Aussteller bleibt aber das Recht, das Gegentheil nachzuweisen, vorbehalten.

§. 106. Hat jedoch der Aussteller einen langem als Dreymonathlichen Zeitraum verstreichen lassen, ohne den Schuldner wegen nicht geleisteter Zahlung zu belangen, und die Quittung, als bloß in Erwartung der Zahlung ausgestellt, zurückzufordern: so soll, in Ermangelung einer vollständigen Aufklärung der Thatsache, der Inhaber der Quittung eher zum Reinigungs-, als der Aussteller zum Erfüllungseide gelassen werden.

§. 107. Auch kann der Aussteller, nach Verlauf dieser Frist, den Erben des Schuldners über nicht erfolgte Zahlung keinen Eid zuschieben.

§. 108. Hat der Schuldner gegen Empfang der Quittung einen Revers, daß die Schuld noch nicht bezahlt sey, ausgestellt, so verliert dadurch die Quittung alle Beweiskraft.

§. 109. In wie fern aber der Gläubiger sowohl, als der Schuldner, einem Dritten, welcher durch der gleichen zwischen ihnen vorgefallene Simulation hintergangen oder verkürzt worden, dadurch verhaftet werden, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von Simulationen und Hintergehungen zu beurtheilen. (Tit. IV. §. 52. sqq. Tit. XIV. §. 210. 211.)

§. 110. Befinden sich auf dem in den Händen des Gläubigers gebliebenen Instrumente Vermerke geleisteter Zahlungen, es sey von der Hand des Gläubigers, oder auch des Schuldners selbst, so vertreten sie die Stelle wirklicher Quittungen.

§. 111. Der Beweis, daß gleichwohl die Zahlung nicht erfolgt sey, ist also gegen solche Vermerke, je doch nur in eben dem Maaße, wie gegen eigentliche Quittungen, zuläßig.

§. 112. Daß die Vermerke auf dem in den Händen des Gläubigers zurückgebliebenen Instrumente wieder ausgestrichen sind, benimmt denselben noch nichts von ihrer Beweiskraft.

§. 113. Erhellet aus der Quittung, daß die darin bescheinigte Aufhebung der Verbindlichkeit nicht durch Zahlung erfolgt sey: so muß das anderweitig zwischen dem Gläubiger und Schuldner vorgefallene Geschäft, aus welchem die Quittung entstanden ist, näher ausgemittelt werden.

§. 114. Findet diese Ausmittelung nicht statt, so ist dergleichen Quittung nach den Regeln von Entsagung der Rechte zu beurtheilen.

§. 115. Quittungen beweisen in der Regel nur die Zahlung der darin ausdrücklich benannten Schuldposten.

§. 116. Bezieht sich die Quittung auf eine gehaltene Berechnung, und wird darin bekannt, daß der Empfänger dem Aussteller nichts mehr schuldig geblieben sey, so sind alle bis dahin zahlbar gewesene Posten für abgethan zu achten.

§. 117. Dagegen ist auch eine solche Quittung auf Forderungen, die zwar damals schon vorhanden, aber noch nicht fällig waren, keinesweges zu deuten.

§. 118. Noch weniger ist dieselbe auf solche Posten zu ziehen, von welchen der Quittirende zur Zeit der Ausstellung noch keine Wissenschaft haben konnte.

§. 119. Ist die Quittung ausdrücklich auch auf die zur Zeit der Ausstellung unbekanntem Posten gerichtet, so muß das Geschäft nach den Regeln der Entsagungen und Vergleiche beurtheilt werden.

§. 120. Kaufleute, die ordentliche Handlungsbücher zu führen schuldig sind, können sich nicht entbrechen, dem zahlenden Schuldner, an welchen sie zur Zeit der Zahlung keine Forderung mehr zu haben eingestehen, eine allgemeine Quittung, daß bis dahin alles berichtet sey, zu ertheilen.

§. 121. Gegen eine solche Quittung findet keine Nachforderung älterer Posten, unter dem Vorwande, daß dieselben noch nicht zahlbar, oder unbekannt gewesen, statt.

§. 122. Doch erstreckt sich dieses nur auf Forderungen, die zu den kaufmännischen Geschäften des Ausstellers gehören.

§. 123. Wegen anderer Geschäfte finden auch bey Kaufleuten die Vorschriften §. 116-119. Anwendung.

§. 124. In wie fern Zahlungen durch Vermerke auf Kerbhölzern bewiesen werden können, ist nach den, wegen Beweiskraft der Kerbhölzer überhaupt, in der Prozeßordnung enthaltenen, Vorschriften zu beurtheilen.

Von der Rückgabe und Mortificirung des bezahlten Instruments.

§. 125. Außer der Quittung kann der Zahlende auch noch die Rückgabe des über die berichtigte Schuld einseitig ausgestellten Instruments fordern.

§. 126. Ist das Instrument abhanden gekommen, so vertritt dessen Mortificirung die Stelle der Rückgabe.

§. 127. In dem Mortificationsscheine muß die verloren gegangene Urkunde genau bezeichnet, und das Bekenntniß, daß der darin gegründeten Verbindlichkeit vollständig genügt worden, enthalten seyn.

§. 128. Ist die Schuld mit Einwilligung des Schuldners an einen Dritten gediehen: so muß der Schuldner mit einem von diesem letzten Inhaber ausgestellten Mortificationsscheine sich begnügen.

§. 129. Ist aber die Uebertragung der Forderung an einen Dritten ohne Consens des Schuldners geschehen: so ist der Schuldner nur gegen einen von seinem anerkannten Gläubiger ausgestellten Mortifikationsschein Zahlung zu leisten verpflichtet.

§. 130. Ist das Instrument an jeden Inhaber zahlbar, so kann der Schuldner öffentliches gesetzmäßiges Aufgebot und Mortificirung, auf Kosten des Zahlungsnehmers, verlangen.

§. 131. So lange ein nach obigen Vorschriften hinlänglicher Mortificationsschein dem Schuldner nicht verschafft werden kann, ist derselbe nur gegen annehmliche Caution Zahlung zu leisten verbunden, und in deren Entstehung die zu zahlende Summe gerichtlich niederzulegen berechtigt.

§. 132. Wegen Mortificirung gerichtlich eingetragener Instrumente hat es bey den Vorschriften der Hypothekenordnung sein Bewenden.

Rechtliche Präsumtionen aus Quittungen.

§. 132. Wenn bey terminlichen Zahlungen oder Leistungen, durch Quittungen oder sonst, nachgewiesen werden kann, daß dieselbe für zwey aufeinander folgende Termine von dem Schuldner abgeführt, und von dem Gläubiger ohne Vorbehalt angenommen worden: so wird vermuthet, daß auch die ältern Termine berichtigt sind.

§. 134. Diese Vermuthung findet statt, wenn gleich die Berichtigung der beyden Termine nicht durch Zahlung, sondern durch Compensation oder Erlaß, jedoch ohne Vorbehalt, geschehen ist.

§. 135. Auch hindert es nicht, wenn gleich die in den Quittungen ausgedrückte Summe mit dem, was eigentlich hat gezahlt werden sollen, nicht übereinstimmt.

§. 136. Dagegen ist es, um diese rechtliche Vermuthung zu begründen, nothwendig, daß die Quittungen wirklich zu verschiedenen Zeiten ertheilt worden.

§. 137. Auch wird die Vermuthung geschwächt, wenn zwar Quittungen von mehrern vergangenen, aber nicht unmittelbar auf einander folgenden Terminen vorhanden sind.

§. 138. Alsdann hängt es von richterlicher Beurtheilung ab: in wie fern, nach Bewandniß der übrigen vorwaltenden Umstände, auf einen Erfüllungs- oder Reinigungseid zu erkennen sey.

§. 139. Ist in allgemeinen Ausdrücken über die bis zu einem gewissen Termine berichtigten Prästationen quittirt: so gilt die Vermuthung, daß alle bis dahin fällig gewesene Termine berichtigt worden, wenn gleich das in der Quittung ausgedrückte Quantum nur den Betrag des letzten fälligen Termins ausmacht.

§. 140. Was wegen der Quittungen über bezahlte Zinsen bey Darlehen Rechtsens sey, ist gehörigen Orts festgesetzt. (Tit. XI. §. 837, sqq.)

§. 141. Wenn in verschiedenen Quittungen über fortwährende Prästationen die Beschaffenheit des Rechts, aus welchem sie entspringen, verschieden angegeben worden: so muß diese Beschaffenheit, falls sie nicht auf andere Art auszumitteln ist, nach den ältern Quittungen beurtheilt werden.

§. 142. Ist aber die Quantität, welche entrichtet werden soll, in ältern und neuern Quittungen verschieden angegeben: so streitet die Vermuthung für das, was in den neuern Quittungen enthalten ist.

§. 143. Ist in einer Reihe von drey aufeinander folgenden Jahren die Zahlung oder Lieferung immer auf einerley Weise geleistet, und ohne Vorbehalt angenommen worden: so ist zu vermuthen, daß die Zahlung auf so hoch vergleichsweise bestimmt sey.

§. 144. Diese Vermuthung fällt aber hinweg, wenn nach den übrigen vorwaltenden Umständen ein gültiger Vergleich zwischen dem Schuldner und dem Empfänger nicht gedacht werden kann.

§. 145. Ueberhaupt bleibt dem Berechtigten der Nachweis, daß die Zahlung oder Lieferung nur aus Irrthum oder aus andern Ursachen solchergestalt angenommen worden, innerhalb der Verjährungsfrist allemal vorbehalten.

§. 146. Bey Verbindlichkeiten, die nicht in terminlichen Zahlungen bestehn, wirkt die Quittung über eine jüngere Schuld keine Vermuthung, daß die ältere getilgt sey.

§. 147. Wenn jedoch Kaufleute über die Rechnung des letzten Jahres, die am Schlusse desselben gemacht worden, ohne Vorbehalt quittirt haben: so sind auch die Rechnungen der vorhergehenden Jahre für abgethan zu achten.

§. 148. Ein Gleiches gilt auch bey Apothekern, Handwerkern, und andern, welche entweder mit ihren Kunden überhaupt, oder mit dem Inhaber der Quittung insonderheit, erweislich in dem Verhältnisse stehn, daß sie sich mit denselben, wegen ihrer Lieferungen oder Leistungen, alljährig in einem gewissen Termine zu berechnen und aus einander zu setzen pflegen.

Wirkungen der Zahlung.

§. 149. Eine gültig und richtig geleistete Zahlung befreyet den Schuldner von der Verbindlichkeit, welche dadurch hat getilgt werden sollen.

§. 150. Ist der zahlende dem Empfänger aus mehrern Forderungen verhaftet: so muß hauptsächlich nach dem Uebereinkommen der Parteyen beurtheilt werden, auf welche der schuldigen Posten die geleistete Zahlung anzurechnen sey.

§. 151. Hat der Schuldner die Zahlung ausdrücklich auf eine gewisse Post geleistet, und der Gläubiger selbige angenommen, ohne seinen Widerspruch innerhalb der Tit. V. §. 91. sqq. bestimmten Fristen nach Empfang des Geldes gegen den Zahlenden zu äußern; so kann er diese Zahlung nachher auf eine andere Forderung nicht anrechnen.

§. 152. Hat der Gläubiger die ohne weitere Bestimmung gezahlte Summe ausdrücklich auf eine gewisse Post angerechnet, und der Schuldner hat solcher nicht binnen obgedachten Fristen nach Empfang der Quittung widersprochen: so muß er sich diese Anrechnung auch in der Folge gefallen lassen.

§. 153. Ist kein Uebereinkommen unter den Parteyen vorhanden: so muß die geleistete Zahlung zu vörderst auf die damals verfallenen Zinsen gerechnet werden.

§. 154. Hat der Schuldner auch Kosten zu entrichten: so gehen diese den Zinsen noch vor.

§. 155. Unter mehrern Capitalsposten ist die Zahlung vorzüglich auf diejenige zu rechnen, welche der Gläubiger zuerst eingefordert hat.

§. 156. Ist keine derselben, oder sind sie alle zugleich eingefordert worden: so kann der Gläubiger die gezahlte Summe auf diejenige Post anrechnen, bey welcher ihrer Qualität nach

die wenigste Sicherheit ist.

§. 157. Sind die Forderungen von gleicher Qualität: so geschieht die Anrechnung auf diejenige, welche in Ansehung des Zinssatzes dem Schuldner die lästigste ist.

§. 158. Tritt keiner von vorstehenden Bestimmungsgründen ein: so muß die Zahlung auf diejenige Post, welche am längsten verfallen ist, angerechnet werden.

§. 159. Kann auch hieraus kein Bestimmungsgrund entnommen werden: so ist die Zahlung auf alle Schuldposten verhältnißmäßig abzurechnen.

Vom Vorbehalte bey Zahlungen.

§. 160. Wird eine Zahlung mit Vorbehalt geleistet: so bleibt dem Zahlenden das Recht, seine Einwendungen gegen die Zahlungsverbindlichkeit auch nachher noch geltend zu machen.

§. 161. Ein solcher Vorbehalt aber muß schriftlich erklärt, oder in der von dem Zahlungsnehmer aus gestellten Quittung anerkannt seyn.

§. 162. Diese Vorschrift gilt auch bey Posten von fünfzig Thalern und weniger, sobald darüber eine schriftliche Quittung ertheilt worden.

§. 163. Ist der Vorbehalt nicht in Ansehung aller Einwendungen überhaupt geschehen: so erstreckt seine Wirkung sich nur auf solche, die ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 164. Will der Zahlungsnehmer sich bey dem Vorbehalte nicht beruhigen: so steht ihm frey, den Zahlenden zur rechtlichen Ausführung seiner Einwendungen, nach Vorschrift der Prozeßordnung, gerichtlich aufzufordern.

§. 165. Durch eine ohne Vorbehalt geleistete Zahlung gehen in der Regel die Einwendungen, welche der Zahlende dem Andern hätte entgegen setzen können, verloren.

Von der Rückforderung einer aus Irrthum geleisteten Zahlung.

§. 166. Doch kann das, was auf den Grund einer vermeinten aber nicht wirklich vorhandenen Verbindlichkeit, und also aus Irrthum, bezahlt worden, nach den hier folgenden nähern Bestimmungen zurückgefordert werden.

§. 167. Jeder Irrthum, zu welchem der Zahlende durch den Empfänger betrüglich verleitet worden, berechtigt den erstern zur Rückforderung.

§. 168. Die zu früh geleistete Zahlung einer Schuld, die an einem gewissen bestimmten Termine fällig war, kann unter dem Vorwande eines Irrthums weder zurück, noch etwas an Zinsen für die Zwischenzeit zur Entschädigung gefordert werden.

§. 169. Die zu früh geleistete Zahlung einer Schuld, deren Zahlungstermin von einem künftigen der Zeit nach ungewissen Ereignisse abhing, kann nur alsdann zurückgefordert werden, wenn der Zahlende, in Ansehung dieses Ereignisses selbst, in einem an sich die Rückforderung begründenden Irrthume schwebte.

§. 170. Was aus einem Geschäfte, das wegen der Unfähigkeit des einen Theiles nach den Gesetzen für ihn unverbindlich war, vor gehobener Unfähigkeit gezahlt worden, das kann so weit, als der Unfähige auch nicht wegen geschehener Verwendung in seinen Nutzen verpflichtet war, zurückgefordert werden.

§. 171. Hat ein Unfähiger eine an sich verbindliche aber unzinsbare Schuld zu früh bezahlt: so ist er von dem Empfänger, wegen der Zinsen für die Zwischenzeit, Vergütung zu fordern berechtigt.

§. 172. Zahlungen aus einem Geschäfte, welches gegen ein ausdrückliches Verbotsgesetz läuft, kann zwar der Zahlende nicht zurückfordern;

§. 173. Der Fiskus aber hat das Recht, dem Empfänger den verbotenen Gewinn zu entreißen.

§. 174. War der Zahlende eine nach den Gesetzen zur Uebernehmung von Verbindlichkeiten unfähige Person: so kann die von selbigem auch aus einem unerlaubten Geschäfte geleistete Zahlung zurück gefordert werden.

§. 175. Doch bleibt derselbe, wegen seiner Theilnahme an der unerlaubten Handlung, aus welcher die Zahlung geschehen ist, dem Fiskus zur Strafe, gleich dem Empfänger, verhaftet.

§. 176. Bey Zahlungen aus einem bloß wegen Mangels der gesetzmäßigen Form unverbindlichen Geschäfte, findet die Rückforderung aus einer vorgeschützten Unwissenheit dieser gesetzlichen Vorschriften niemals statt.

§. 177. Was bey Zahlungen, die aus mündlichen Verträgen geleistet worden, Rechtens sey, ist gehörigen Orts näher bestimmt. (Tit. V. §. 155. sqq.)

§. 178. Soll außer vorstehend bestimmten Fällen eine ohne Vorbehalt geleistete Zahlung widerrufen werden: so muß ausgemittelt seyn: 1) daß für die Person des Zahlenden gar keine, auch nicht eine bloß moralische Verbindlichkeit zur Zahlung vorhanden gewesen sey; 2) daß der Empfänger dadurch einen Vortheil erlangt habe, zu welchem er gar kein Recht hatte; 3) daß die Zahlung aus einem wirklichen Irrthume geschehen sey.

§. 179. War bey dem Zahlenden eine, wenn auch nur unvollkommene Pflicht zur Zahlung vorhanden: so findet keine Rückforderung statt; wenn gleich derselbe, wegen eines vorhandenen positiven Gesetzes, zur Zahlung wider seinen Willen nicht hätte angehalten werden können.

§. 180. Erhielt der Empfänger durch die Zahlung nur das, was ihm wirklich zukam: so ist er zur Rückgabe nicht verpflichtet; wenn gleich nicht der Zahlende, sondern ein Anderer ihm die Zahlung hätte leisten sollen.

§. 181. Sind endlich zwar die übrigen §. 178. bestimmten Erfordernisse vorhanden; es kann aber nicht nachgewiesen, oder sonst aus den Umständen klar entnommen werden, daß die Zahlung wirklich aus Irrthum geschehen sey: so ist das Geschäft nicht nach den Regem von Zahlungen, sondern von Schenkungen zu beurtheilen.

§. 182. Ist ein Vertrag, eine letztwillige Verordnung, oder ein Urtheil, auf deren Grund jemand Zahlung geleistet hat, in der Folge für ungültig erklärt worden: so ist zwar anzunehmen, daß die Zahlung aus Irrthum erfolgt sey;

§. 183. Ob aber der Zahlende auch in diesem Falle ein Rückforderungsrecht habe, hängt davon ab: ob auch die übrigen beyden Erfordernisse des §. 178. vorhanden sind.

§. 184. Hat jemand den Vertrag, die letztwillige Verordnung, oder das Urtheil, aus welchem er eine Zahlung geleistet hatte, wegen eines Mangels an der durch positive Gesetze bestimmten Form, selbst angefochten, und bloß aus diesem Grunde die Nichtigkeitserklärung derselben bewirkt: so kann er dennoch die daraus einmal geleisteten Zahlungen nicht zurückfordern. (§. 178.)

§. 185. Wer wissentlich fremde Schulden bezahlt, kann unter dem Verwande, daß er dazu nicht verbunden gewesen, das Gezahlte nicht zurückfordern.

§. 186. So weit aber, als die von jemanden für sich selbst geleisteten Zahlungen, wegen seiner persönlichen Unfähigkeit, eine Zahlungsverbindlichkeit zu übernehmen, zurückgefordert werden können; so weit findet dergleichen Rückforderung auch in Ansehung der von einem Unfähigen für einen Andern geleisteten Zahlungen statt. (§. 170.)

§. 187. Auch der Fähige kann die für einen Andern geleistete Zahlung so weit zurückfordern, als der Schuldner, wenn er die Zahlung selbst geleistet hätte, dazu berechtigt seyn würde.

§. 188. Nach diesem Grundsatz bestimmt sich also auch die Befugniß einer Frau, die in stehender Ehe ohne Genehmigung des Mannes geleisteten Zahlungen nach getrennter Ehe zurückzufordern.

§. 189. Wer eine Sache, die er nicht zu fordern hat, und sich dessen bewußt ist, als Zahlung, oder sonst als Erfüllung einer Verbindlichkeit annimmt, haftet für das Empfangene als ein unredlicher Besitzer.

§. 190. Wer selbst im Irrthume war, ist als ein redlicher Besitzer anzusehn.

§. 191. Wer für den ganzen Betrag einer nur zum Theil richtigen Schuld eine Sache an Zahlungsstatt gegeben hat, kann, wenn er auch den zu viel bezahlten Theil zurückzufordern berechtigt wäre, dennoch auf die Rückgabe der Sache selbst nicht antragen.

§. 192. Wer von mehrern Sachen nur die eine oder die andere zu geben schuldig ist, und aus Irrthum sie alle gegeben hat, muß bey der Zurückforderung dem Empfänger die Wahl lassen.

§. 193. Wer eine Geldsumme oder andere verbrauchbare Sache, die er nicht zu fordern hatte, als Zahlung annimmt, haftet dafür, in so fern überhaupt eine Rückforderung statt findet, als für ein Darlehn.

§. 194. Hat er gewußt, daß er eine solche Zahlung nicht zu fordern habe, so muß er davon den höchsten erlaubten Zinssatz, vom Tage des Empfanges an, entrichten.

§. 195. Ist er selbst im Irrthume gewesen, so wird er zu Verzögerungszinsen nur vom Tage der eingehändigten Vorladung verpflichtet.

§. 196. Hat die Erfüllung der vermeinten Verbindlichkeit in Handlungen bestanden, wofür der Leistende belohnt zu werden pflegt: so kann derselbe diesen Lohn unter eben den Umständen nachfordern, unter welchen er eine geleistete Zahlung zu widerrufen berechtigt seyn würde.

§. 197. Wegen anderer aus Irrthum geleisteter Handlungen kann der Leistende, selbst unter diesen Umständen, nur alsdann Vergütung fordern, wenn der Andere gewußt hat, daß ihm diese Leistung nicht gebühre, und die Handlung an sich einer Schätzung fähig ist.

§. 198. Wenn derjenige, welchem die Zahlung geschehen ist, selbige nicht für sich selbst, sondern bloß für einen Dritten angenommen hat: so findet die Rückforderung nur gegen den Dritten statt; es wäre denn, daß der Empfänger betrüglich verfahren, oder die Grenzen seines Auftrages überschritten hätte.

Von der Rückforderung geleisteter Zahlungen, wenn das, wofür sie geschehen sind, nicht erfolgt.

§. 199. Was Rechtens sey, wenn aus einem geschlossenen Vertrage einer der Contrahenten etwas gegeben oder geleistet hat; hiernächst aber die Erfüllung des Vertrages von Seiten des Andern nicht stattfindet, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. V. §. 360. sqq.)

§. 200. Ist, außer dem Falle eines Vertrages, etwas in Rücksicht eines durch den Empfänger zu erfüllenden Zwecks gegeben oder geleistet worden, so muß der Empfänger in der Regel diesen Zweck erfüllen, oder das Empfangene zurückgeben.

§. 201. Ist durch die eigne Schuld des Empfängers die Erreichung des Zwecks vereitelt worden: so ist er, von dem Zeitpunkte an, da diese seine Verschuldung eingetreten ist, je nachdem das Gegebene in einer Sache oder Geldsumme besteht, zu den Vertretungen eines unredlichen Besitzers, oder zur Verzinsung verpflichtet.

§. 202. Ist die Erfüllung des Zwecks, ohne alles Zuthun des Empfängers, durch einen bloßen Zwang unmöglich geworden: so darf der Empfänger dem Geber nur so weit gerecht werden, als das Empfangene in seinen Nutzen verwendet ist.

§. 203. Ist die Erreichung des Zwecks durch Zuthun des Gebers vereitelt worden: so haftet der Empfänger dem Geber nur so weit, als er sich aus dem Empfangenen noch wirklich reicher befindet.

§. 204. Will aber in diesem Falle der Empfänger von dem Geber die Leistung eines Interesses fordern: so muß er sich alles Empfangene darauf anrechnen lassen.

Von Zahlungen zu einem unerlaubten Zwecke.

§. 205. Was zu einem unerlaubten Zwecke gegeben worden, kann nur der Fiskus zurückfordern.

§. 206. Ein Gleiches gilt von dem, was zu einem wider die Ehrbarkeit laufenden Zwecke gegeben worden, sobald dieser Zweck, und das Verwerfliche desselben, auch dem Empfänger bekannt war.

§. 207. Was dem Geber widerrechtlicher Weise abgenöthigt worden, muß demselben zurückgegeben werden.

§. 208. Wegen der Nutzungen und Zinsen finden die Vorschriften §. 189. 194. Anwendung.

§. 209. Wie weit abgenöthigte Verträge ungültig sind, und also das daraus Gegebene zurückgefordert werden könne, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. IV. §. 31. sqq.)

§. 210. Wer einer in öffentlichen Bedienungen stehenden Person dafür, daß sie ihr Amt ausübe oder nicht ausübe, eine in den Gesetzen nicht gebilligte Belohnung freywillig gegeben hat, kann dieselbe niemals zurückfordern.

§. 211. Vielmehr fallen dergleichen freywillig gegebene, oder auch nur bestimmt angebotene Belohnungen, dem Fiskus anheim.

§. 212. Wer aber durch das Verhalten des Empfängers zu einer solchen Gabe verleitet worden, der kann dieselbe nach den Bestimmungen §. 207. 208. zurück fordern.

*Dritter Abschnitt
Von der Deposition*

Grundsatz.

§. 213. Durch eine rechtmäßige gerichtliche Deposition der schuldigen Summe oder Sache, wird der Schuldner, und dessen Bürge, so wie durch wirkliche Zahlung oder Uebergabe, von der Verbindlichkeit frey.

Wo die Deposition geschehen müsse. Wann sie statt finde.

§. 214. Die Zulassung zur Deposition ist bey den Berichten des Zahlungsorts nachzusuchen.

§. 215. Sie findet hauptsächlich alsdann statt, wenn die Zahlungen wegen eines in der Person des Gläubigers sich findenden Hindernisses nicht geleistet werden kann.

§. 216. Dergleichen Hinderniß entsteht, wenn der Gläubiger, oder sein Bevollmächtigter, zur Zahlungszeit am Zahlungsorte nicht zu finden, oder wenn er, oder sein Bevollmächtigter, zum Empfange der Zahlung nicht gehörig legitimirt ist.

§. 217. Versichert der Schuldner bey seiner Vernehmung beharrlich, daß er weder den Gläubiger noch seinen Bevollmächtigten, aller angewendeten Mühe ungeachtet, habe finden können: so muß ihn der Richter jedoch mit Vorbehalt der Rechte des Gläubigers, zur Deposition zulassen.

§. 218. Die gerichtliche Deposition findet ferner statt, wenn der Gläubiger die Annahme der Zahlung aus einem unerheblichen oder doch zweifelhaften Grunde verweigert.

§. 219. Dahin gehört besonders der Fall, wenn der Gläubiger die Richtigkeit des Grundes der Forderung zum Theil läugnet, und der Gläubiger den anerkannten Theil derselben, auch mit Vorbehalt seines Rechts wegen des streitigen Ueberrestes, nicht annehmen will.

§. 220. Ferner der Fall, wenn einer von mehreren nur auf ihren Antheil verpflichteten Schuldnern, den seinigen dem Gläubiger anbietet, und dieser die Annahme verweigert.

§. 221. Wird die Verstattung zur Deposition aus diesem Grunde gebeten (§. 218.) so muß der Gläubiger über die vorgeschützten Ursachen derselben vor allen Dingen rechtlich gehört

werden.

§. 222. Ein Gleiches muß geschehen, wenn nur die Legitimation des zur Zahlungszeit am Zahlungsorte gegenwärtigen Gläubigers, oder seines Bevollmächtigten, von dem Schuldner bezweifelt, und um deswillen auf Deposition angetragen wird.

§. 223. Können jedoch in beyden Fällen die Gründe für oder wider die Rechtmäßigkeit der Deposition nicht sofort klar gemacht werden: so muß der Richter die Deposition auf Gefahr des unterliegenden Theils gestatten.

§. 224. Auch muß in einem solchen Falle das Erkenntniß über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Deposition bis zum Urtheil in der Hauptsache ausgesetzt werden.

§. 225. Ob die Hauptsache vor den Richter, wo die Deposition geschehen ist, gehöre, oder nicht, bestimmt die Prozeßordnung.

§. 226. Wegen noch streitiger Gegenforderungen kann der Schuldner zur Deposition nur unter den Erfordernissen eines gesetzmäßigen Arrestschlags zugelassen werden.

§. 227. In wie fern ein Wechselschuldner gegen die. Wechselexecution durch Deposition sich schützen könne, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II, Tit. VIII. Sect. VIII.)

§. 228. Durch eine rechtmäßige wirklich geleistete Deposition geht die Gefahr der gerichtlich niedergelegten Sache auf den Gläubiger über.

§. 229. Von Verzögerungszinsen, Conventionalstrafen und andern nachtheiligen Folgen des Verzuges, wird der Schuldner seit dem Tage der Präsentation seines Gesuchs frey, in so fern darauf die wirkliche Niederlegung geschieht, und dieselbe in der Folge für rechtmäßig erkannt wird.

§. 230. Hat der Gläubiger die Annahme der Zahlung aus rechtmäßigen Ursachen verweigert; oder werden die von dem Schuldner seiner oder seines Bevollmächtigten Legitimation entgegengesetzten Zweifel als unerheblich verworfen: so kann die auch wirklich erfolgte Deposition die Stelle der Zahlung oder Uebergabe nicht vertreten; sondern sie ist auf Gefahr und Kosten des Schuldners geschehen.

§. 231. Ein Gleiches findet statt, wenn in dem Falle des §. 217. der Schuldner die Deposition wider besseres Wissen veranlaßt hat.

§. 232. Auch kann die nur zum Theil geschehene Niederlegung der Schuld die Stelle der Zahlung nur alsdann vertreten, wenn der Gläubiger Abschlagszahlungen anzunehmen verbunden gewesen wäre.

§. 233. Was bey der Deposition sonst Rechtsens sey, ist theils in der Depositalordnung, theils im Titel vom Verwahrungsvertrage vorgeschrieben. (Tit. XTV. Sect. I.)

§. 234. Auch bey unbeweglichen Sachen findet die Uebergabe zur gerichtlichen Aufsicht und Verwahrung, mit der Wirkung, daß der Verpflichtete dadurch seiner Verbindlichkeit entledigt werde, aus eben den Gründen statt, welche wegen der Deposition überhaupt im Vorstehenden bestimmt sind.

Vierter Abschnitt

Von der Angabe an Zahlungsstatt

§. 235. Die Uebergabe einer Sache an Zahlungsstatt befreyet den Schuldner nur so weit, als dieselbe von dem Gläubiger ausdrücklich als Zahlung angenommen worden.

Wenn eine Angabe an Zahlungsstatt vorhanden sey.

§. 236. Daraus, daß der übergebenen Sache eine Taxe beygefügt worden, folgt noch nicht, daß der Gläubiger dieselbe für den bestimmten Preis an Zahlungsstatt angenommen habe.

§. 237. Vielmehr kann der Gläubiger, so lange er sich über den Werth der angegebenen Sache mit dem Schuldner noch nicht ausdrücklich vereinigt hat, gegen Rückgabe derselben noch allemal baare Zahlung fordern.

§. 238. So lange daher über den Preis der Sache noch kein Einverständniß vorhanden ist, bleibt das Eigenthum davon mit allen seinen rechtlichen Folgen dem Schuldner, und der Gläubiger haftet, bey der Verwahrung derselben, nur für ein grobes Versehen.

§. 239. Hat aber der Schuldner dem Gläubiger zu seiner Erklärung: ob er die Sache für den bestimmten Preis annehmen wolle, eine längere Frist nicht ausdrücklich verstattet: so muß der Gläubiger diese Erklärung innerhalb der Tit. V. §. 91. sqq. bestimmten Fristen abgeben.

§. 240. Unterläßt er dieses, so hängt es von dem Schuldner ab, die Sache nach eignem Gutfinden zurückzufordern.

§. 241. Hat der Gläubiger die Tit. V. §. 91. sqq. bestimmten Fristen verstreichen lassen, ohne die Sache dem Schuldner zurück zu geben: so muß er, während der fortgesetzten Unterhandlungen über den Preis, bey Verwahrung der Sache nicht bloß für ein grobes, sondern auch für ein mäßiges Versehen haften.

§. 247. Er kann aber die Sache so lange, bis er entweder bezahlt, oder der Ausspruch des Dritten darauf rechtskräftig festgesetzt ist, als ein Pfand zurückbehalten.

§. 248. Kann er aus der Sache oder sonst, von dem Schuldner seine Befriedigung nicht erhalten, so bleibt ihm zwar in diesem Falle des §. 243. sein Recht an den Bürgen noch offen;

§. 249. Er muß aber, wenn er sich dieses Rechts künftig bedienen will, den geschehenen Aufruf der Annahme an Zahlungsstatt zu eben der Zeit, wo er ihn gegen den Schuldner erklärt, auch dem Bürgen bekannt machen.

§. 250. Ist die §. 243. bestimmte Frist einmal verstrichen, so bleibt der Bürge von aller Vertretung wegen der durch Annahme an Zahlungsstatt getilgten Schuld frey; wenn gleich der Gläubiger sich noch an den gewesenen Hauptschuldner nach Vorschrift §. 245. regressiren kann.

Fünfter Abschnitt Von Anweisungen

Begriff.

§. 251. Wenn jemand einem Andern den Auftrag macht, etwas, welches der Auftragende von einem Dritten zu fordern hat, bey demselben für seine eigne Rechnung zu erheben: so wird dieses eine Anweisung oder Assignation genannt.

§. 252. So weit bey der Anweisung die Absicht zum Grunde liegt, daß dadurch eine Schuld, mit welcher der Anweisende dem Angewiesenen verhaftet ist, getilgt werden soll, ist das Geschäft, als ein Mittel zur Aufhebung von Verbindlichkeiten, lediglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts zu beurtheilen.

Wirkungen derselben.

§. 242. Hat der Gläubiger die Sache für einen bestimmten Preis einmal angenommen: so ist in so weit die Schuld getilgt; und es treten übrigens zwischen den Parteyen eben die Rechte und Pflichten ein, welche zwischen Käufern und Verkäufern obwalten.

§. 243. Wird jedoch die Sache innerhalb Jahresfrist, nachdem sie an Zahlungsstatt gegeben worden, ganz oder zum Theil von einem Dritten in Anspruch genommen, so steht dem Gläubiger frey, gegen Rückgabe der Sache sofort baare Zahlung zu fordern, und die Ausführung des Processes gegen den Dritten dem Schuldner zu überlassen.

§. 244. In Ansehung der Zwischenzeit ist sodann der Gläubiger als redlicher Besitzer zu betrachten.

§. 245. Erfolgt der Anspruch des Dritten erst nach Ablauf des Jahres, so hat der Gläubiger gegen den gewesenen Schuldner, in Ansehung der Gewährleistung, nur eben die Rechte, wie ein Käufer gegen seinen Verkäufer.

§. 246. Wird die Annahme an Zahlungsstatt in dem Falle des §. 243. widerrufen, so kann zwar der Gläubiger, auch wenn der Dritte seinen Anspruch an die Sache nicht erstreitet, auf die von ihm selbst aufgerufene Annahme an Zahlungsstatt nicht mehr zurückgehen;

Form.

§. 253. Bey Summen, wo die Gesetze schriftliche Verträge erfordern, müssen auch Anweisungen schriftlich ertheilt, und von dem, welcher daraus Zahlung leisten soll (dem Assignaten), schriftlich angenommen werden.

§. 254. Ist über die angewiesene Schuld ein Instrument vorhanden: so ist der Anweisende schuldig, dasselbe dem Angewiesenen, zur Vorzeigung bey dem Assignaten, auszuantworten.

§. 255. Doch ist diese Ausantwortung des Instruments zur Gültigkeit des Geschäfts in der Regel nicht nothwendig. (§. 293.)

Verhältnisse zwischen dem Assignaten, dem Anweisenden und dem Angewiesenen.

§. 256. Der Assignat ist schuldig, die auf ihn gerichtete Anweisung in so weit anzunehmen, als er dadurch auch in Ansehung der Zeit, des Orts, der Münzsorten. und sonst, zu einem Mehrern, als er dem Anweisenden schuldig war, gegen den Angewiesenen nicht verpflichtet wird.

§. 257. Weigert er die Annahme ohne rechtlichen Grund, so bleibt er dem Anweisenden zur Schadloshaltung verhaftet.

§. 258. Doch ist der Assignat eine bloß mündliche Anweisung, auch unter Fünzig Thalern, anzunehmen niemals verpflichtet.

§. 259. Hat der Assignat die Anweisung angenommen: so muß er dem Angewiesenen (*Assignatario*) Zahlung leisten; wenn er auch dem Anweisenden (*Assignantarii*) zu nichts verpflichtet wäre.

§. 260. In diesem letztern Falle sind die gemachten Vorschüsse, und die deshalb zwischen dem Anweisenden und Assignaten entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten, nach den Gesetzen von Vollmachtenaufträgen zu beurtheilen.

§. 261. Daß der angewiesene Gläubiger den Assignaten, statt des Anweisenden, für seinen Schuldner angenommen, und letztern aller Verbindlichkeiten entlassen habe, wird nicht vermuthet.

Anweisungen als Cession.

§. 262. Hat aber der Gläubiger den Assignaten, statt des Anweisenden, ausdrücklich zu seinem Schuldner angenommen: so vertritt die Anweisung die Stelle einer Angabe an Zahlungsstatt.

§. 263. Die fernern Verhältnisse zwischen dem Anweisenden und Angewiesenen werden nach eben den Grundsätzen, wie zwischen dem Cedenten und Cessionario, beurtheilt.

Anweisungen mit Delegation.

§. 264. Tritt bey einem solchen Geschäfte, wo der Angewiesene den Anweisenden völlig entläßt, und statt seiner den Assignaten zum Schuldner annimmt, auch die Einwilligung des Assignaten hinzu: so ist eine Delegation vorhanden.

§. 265. Bey einer Delegation hört alle Verbindung zwischen dem Anweisenden und Assignaten auf, und der Anweisende wird von der Verbindlichkeit, dem Angewiesenen für die Richtigkeit der assignirten Post zu haften, frey.

§. 266. Auch kann alsdann der Assignat, welcher den Angewiesenen statt des Anweisenden zu seinem Gläubiger einmal angenommen hat, demselben Einwendungen und Gegenforderungen, die er gegen den Anweisenden hatte, nicht mehr entgegen setzen. (Tit. XI. §. 412.)

§. 267. Der ausdrücklichen Annahme des Assignaten zum Schuldner, statt des Anweisenden, wird es gleich geachtet, wenn der angewiesene Gläubiger seinen bisherigen Schuldner quittirt, und das Instrument zurückgiebt.

Bekanntmachung der geschehenen Assignment.

§. 268. Der Anweisende muß dem Assignaten die geschehene Anweisung bekannt machen.

§. 269. Ist dieses nicht geschehen, so wird der Assignat dem Anweisenden zu irgend einem Schadensersatz, wegen verweigerter Annahme, nicht verantwortlich. (§. 256. 257.)

§. 270. Hat hingegen der Assignat die Anweisung ohne Vorbehalt angenommen, so kann er die unterbliebene Bekanntmachung gegen den Angewiesenen nicht mehr vorschützen.

§. 271. Dagegen kann aber auch der Anweisende die von dem Assignaten auf die an sich richtige Anweisung geleistete Zahlung, bloß aus dem Grunde, wenn derselbe von ihm keine besondere Bekanntmachung erhalten habe, nicht anfechten.

§. 272. War in der Anweisung selbst einer besondern Bekanntmachung gedacht; und der Assignat hat bey der Annahme schriftlich erklärt, daß er dieselbe nur in Erwartung der versprochenen Bekanntmachung leiste: so ist der Assignat, wenn die Bekanntmachung bis zum Zahlungstermine nicht eingeht, oder er den Inhalt für sich nachtheilig findet, an die Annahme nicht gebunden.

§. 273. Hat der Assignat eine ausdrücklich auf nähere Bekanntmachung sich beziehende Anweisung, ohne dieselbe abzuwarten, angenommen und bezahlt; so haftet er dem Anweisenden für allen Schaden, welcher vermieden worden wäre, wenn er die Bekanntmachung abgewartet hätte.

§. 274. So lange der Assignat die Anweisung noch nicht angenommen hat, kann derselbe noch dem Anweisenden Zahlung leisten.

Widerruf der Assignment.

§. 275. Wird die Anweisung vor erfolgter Annahme widerrufen: so ist der Assignat zu dieser Annahme, und zur Zahlung an den Angewiesenen nicht mehr befugt.

§. 276. War ihm jedoch zur Zeit der Annahme der Widerruf bereits zugekommen: so ist er dem Angewiesenen Zahlung zu leisten verbunden, und muß gegen den Anweisenden die Folgen der des Widerrufs ungeachtet geschehenen Annahme vertreten.

Pflichten des Assignatarii wegen Einziehung der angewiesenen Sache oder Summe.

§. 277. Der Angewiesene muß, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, die angewiesene Post binnen Vierzehn Tagen, von Zeit der geschehenen Anweisung, einzuziehen sich angelegen seyn lassen.

§. 278. Wohnt der Assignat an einem andern Orte, als wo der Angewiesene sich aufhält: so wird diese Frist von der Zeit an gerechnet, wo die Anweisung dem Assignaten an seinem Wohnorte vorgezeigt werden konnte.

§. 279. War die angewiesene Schuld zur Zeit der Anweisung noch nicht zahlbar: so nimmt die Frist erst mit dem Verfalltage ihren Anfang.

Rechte und Pflichten des Assignatarii bey nicht erfolgter Annahme.

§. 280. Weigert der Assignat die Annahme, so muß der Angewiesene dem Anweisenden so fort Nachricht davon ertheilen, und demselben die weitere Verfügung überlassen.

§. 281. Doch hat der Angewiesene, wenn er die assignirte Post im Namen des Anweisenden einklagt, die Vermuthung einer Vollmacht für sich. (Tit. XIII. §. 119. sqq.)

§. 282. Der Anweisende muß aber auch in diesem Falle, auf Verlangen seines angewiesenen Gläubigers, die Befriedigung desselben auf andere Art bewirken, und dieser ist nicht schuldig, den Ausgang des Processes gegen den Assignaten abzuwarten.

Ingleichen bey nicht erfolgter Zahlung.

§. 283. Ist die Anweisung zwar angenommen, die Zahlung aber binnen der bestimmten Frist nicht geleistet worden: so hat der Angewiesene die Wahl: ob er sogleich auf den Anweisenden zurückgehen, oder sich an den Assignaten aus der geschehenen Annahme halten wolle.

§. 284. Im ersten Falle finden die Vorschriften §. 280. 281. 282. ebenfalls Anwendung.

§. 285. Will aber auch der Angewiesene gegen den Assignaten aus der Annahme klagen: so muß er dennoch dem Anweisenden von der unterbliebenen Zahlung, und angestellten Klage, ohne Verzug Nachricht geben.

§. 286. Unterläßt er dieses, so muß er selbst ein geringes bey dem Betriebe des Processes, oder der Execution begangenes Versehen, gegen den Anweisenden vertreten.

§. 287. Hat aber der angewiesene Gläubiger seine gesetzmäßigen Pflichten beobachtet: so kann er zu allen Zeiten die Fortsetzung des Processes und der Execution gegen den Assignaten dem Anweisenden überlassen, und sich nach wie vor an diesen, als seinen Schuldner halten.

§. 288. Doch muß er in diesem Falle alles das beobachten, was die Gesetze einem Bevollmächtigten, welcher vor beendigtem Geschäfte die Vollmacht aufgekündigt hat, vorschreiben. (Tit. XII. §. 159. sqq.)

§. 289. Läßt sich der Angewiesene mit dem Assignaten in neue Verbindungen ein, und versäumt darüber den Betrieb der Sache innerhalb der gesetzmäßigen Frist: so geschieht es auf seine Gefahr; und er verliert den Regreß an den Anweisenden.

§. 290. Ein Gleiches findet unter eben den Umständen statt, wenn der Angewiesene dem Assignaten eigenmächtig Nachsicht giebt, oder sich von ihm weiter anweisen läßt.

§. 291. Uebrigens tritt, sobald die Anweisung angenommen ist, der Angewiesene in alle Rechte des Anweisenden gegen den Assignaten. (§. 266.)

Ob die Annahme einer Anweisung das Anerkenntniß einer Schuld enthalte.

§. 292. Ist die Anweisung ausdrücklich als auf eine Schuld, womit der Assignat dem Anweisenden verhaftet sey, gerichtet, und von dem Assignaten ohne Vorbehalt angenommen worden: so hat diese Annahme, zum Besten des Anweisenden, die Wirkung eines erneuerten Schuldbekennnisses.

Von Anweisungen aus circulationsfähigen Papieren.

§. 293. Entspringt die Verbindlichkeit des Assignanten gegen den Anweisenden aus einem auf jeden Inhaber lautenden, und in den Händen des Assignaten befindlichen Instrumente: so ist zur Rechtsbeständigkeit der Assignment die Aushändigung dieses Instruments nothwendig.

§. 294. Der Assignat ist in solchem Falle nur demjenigen, welcher das Instrument in Händen hat, Zahlung zu leisten befugt und schuldig.

Von mehrern Anweisungen.

§. 295. Sind auf ein und eben dasselbe in den Händen des Assignaten für Rechnung des Anweisenden befindliche Objekt, mehrere Anweisungen ausgestellt und angenommen worden: so hat in Ansehung dieses Objekts derjenige, dessen Anweisung zuerst angenommen ist, den Vorzug.

§. 296. Doch bleiben den übrigen Angewiesenen ihre Rechte gegen den Assignaten aus der Annahme desselben vorbehalten.

Von kaufmännischen Assignationen.

§. 297. Was bey kaufmännischen Assignationen gelte, ist gehörigen Orts vorgeschrieben. (Th. n. Tit. VIII. Sect. IX.)

Von Anweisungen, die nicht zur Bezahlung einer Schuld gegeben worden.

§. 298. Wird die Anweisung nicht zur Tilgung einer Schuld des Anweisenden an den Angewiesenen gegeben: so finden zwar wegen der von dem letztern zu beobachtenden Pflichten, ingleichen wegen der Verhältnisse zwischen ihm und dem Assignaten, die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts ebenfalls Anwendung;

§. 299. In wie fern aber, wenn die Anweisung angenommen und bezahlt worden, der Angewiesene dem Anweisenden, oder letzterer dem erstern, bey nicht erfolgter Annahme oder Zahlung, verhaftet sey? muß nach Beschaffenheit des unter ihnen vorgefallenen Geschäftes, aus welchem die Anweisung entstanden ist, beurtheilt werden.

Sechster Abschnitt

Von der Compensation

Begriff.

§. 300. Die Aufhebung der Verbindlichkeiten, welche durch gegenseitige Anrechnung dessen, was Einer dem Andern schuldig ist, erfolgt, wird Compensation genannt.

§. 301. Sobald die Forderung, durch welche die Compensation gesetzmäßig begründet wird, entstanden ist, wird auch die Schuld, so weit die Compensation reicht, für erloschen geachtet.

Was für Forderungen compensirt werden können,

a) nur eigne Forderungen. Von Correalforderungen.

§. 302. Nur auf das, was jemand für sich selbst zu fordern hat, kann das, was er dem Andern schuldig ist, abgerechnet werden.

§. 303. Gegen eine theilbare Forderung, welche Mehrern gemeinschaftlich zusteht, kann das, was einer oder der Andere von ihnen schuldig ist, jedoch nur auf dessen Antheil, abgerechnet werden.

§. 304. Dagegen findet die Abrechnung einer Schuld, für welche Mehrere als Correalverpflichtete haften, gegen einen jeden derselben zum vollen Betrage statt.

§. 305. Auch kann, unter mehrern gemeinschaftlich verhafteten Correalschuldern, derjenige von ihnen, welcher auf das Ganze in Anspruch genommen wird, das, was er für seine Person an den Gläubiger zu fordern hat, bis zum vollen Betrage der gemeinschaftlichen Schuld abrechnen.

§. 306. Mit dem aber, was ein Anderer von den Mitschuldnern an den gemeinschaftlichen Gläubiger zu fordern hat, kann der in Anspruch Genommene in der Regel nicht compensiren.

§. 307. Doch findet die Compensation statt, wenn der Mitverpflichtete seine Forderung an den gemeinschaftlichen Gläubiger dem in Anspruch genommenen Mitschuldner rechtsgültig abgetreten hat.

Von Erbschaftsforderungen.

§. 308. Wer an einen Erben etwas zu fordern hat, kann die Forderung auf das, was er der noch ungetheilten Erbschaft schuldig ist, nur nach Verhältniß des Erbantheils seines Schuldners in Abrechnung bringen.

§. 309. Unter eben den Umständen aber, unter welchen ein Erbschaftsschuldner das Ganze an Einen der Miterben zu zahlen berechtigt ist, kann er auch seine Forderung an diesen Erben zum vollen Betrage auf die Schuld abrechnen. (Tit. XVII. Sect. II.)

§. 310. Dagegen kann der Erbschaftsschuldner, wenn einer der Miterben nach getheilter Erbschaft das Ganze von ihm zu fordern berechtigt ist, dasjenige, was er an einen andern Miterben zu fordern hat, auch nicht zum Theil compensiren.

§. 311. So weit ein Erbschaftsgläubiger seine Befriedigung von jedem unter mehrern Miterben ganz, oder nur nach Verhältniß dessen Erbtheils, verlangen kann; so weit kann er sich auch der Compensation gegen einen Miterben, welcher eine eigne Forderung wider ihn einklagt, bedienen.

§. 312. Ist jedoch der, gegen dessen eigne Forderung eine Erbschaftsschuld abgerechnet werden soll, nur Beneficialerbe, und die Beschaffenheit des Nachlasses noch ungewiß: so muß der Erbschaftsgläubiger, welcher damit auf das, was er dem Erben schuldig ist, compensiren will, letzterem wegen seiner Entschädigung auf den Fall, daß der Nachlaß zur Tilgung der Erbschaftsschuld ganz oder zum Theil nicht hinreichte, annehmliche Sicherheit bestellen.

Von cedirten und angewiesenen Forderungen,

§. 313. Gegen eine cedirte Forderung kann der Schuldner nur das, was er an den ersten Inhaber vor bekannt gemachter Cession zu fordern hätte, ingleichen seine Forderungen an den dermaligen Inhaber abrechnen.

§. 314. So weit der Schuldner, bey Cessionen durch Anerkenntniß des Cessionarii, und bey Anweisungen durch die Annahme, seiner Einwendungen, die er gegen den Cedenten oder Anweisenden hatte, verlustig wird; so weit kann er Forderungen, welche ihm an diese zustehn, gegen den Cessionarium oder Angewiesenen nicht in Abrechnung bringen.

§. 315. Dagegen kann aber auch der Schuldner, welcher einen Cessionarium für seinen Gläubiger angenommen hat, wenn dieser die Forderung ohne seine Zuziehung weiter cedirt, die Gegenforderungen, die er an ihn hatte, auch gegen den ferneren Cessionarium abrechnen.

§. 316. Außer diesem Falle findet die Compensation einer Forderung, welche dem Schuldner an einen der Zwischeninhaber, den er aber zu seinem Gläubiger nicht angenommen hat, zustand, gegen den letzten Inhaber nicht statt.

Von Compensationen in Concursen.

§. 317. In Concursen findet die Compensation gegen den Gläubiger statt, wenn gegenseitige Forderungen zwischen dem Gemeinschuldner, und einem Gläubiger desselben, schon vor eröffnetem Concurse bestanden haben;

§. 318. Ferner, wenn jemand an die Concursmasse, oder an den ganzen Inbegriff der Gläubiger, erst nach eröffnetem Concurse eine Forderung erlangt hat, und ihr etwas schuldig geworden ist;

§. 319. Ingleichen, wenn jemand, der dem Gemeinschuldner schon vor eröffnetem Concurse etwas schuldig gewesen, nachher ein Gläubiger der Concursmasse geworden ist.

§. 320. Dagegen ist die Compensation in Concursen nicht zuläßig, wenn jemand dem Gemeinschuldner vor eröffnetem Concurse etwas schuldig war, und erst nachher eine Forderung an ihn, es sey aus einem neuen Geschäfte, oder durch Cession eines andern Gläubigers, erlangte.

§. 321. Auch alsdann nicht, wenn jemand Gläubiger des Gemeinschuldners vor eröffnetem Concurse gewesen, und erst nachher der Masse etwas schuldig geworden ist.

§. 322. Doch, findet in diesem Falle (§. 321.) die Compensation statt, wenn der Gemeinschuldner die Befugniß, zur Compensation einer gegenwärtigen Forderung, womit er

dem Gläubiger verhaftet ist, auf eine künftige Schuld, womit dieser ihm verhaftet werden wird, dem künftigen Schuldner, schon vor eröffnetem Concurse, ausdrücklich eingeräumt hat.

§. 323. Wenn also in einem vor eröffnetem Concurse geschlossenen Pachtcontracte festgesetzt worden, daß der Pächter die baar eingezahlte Caution auf die letzten Pachttermine soll abrechnen können: so ist der Pächter zu dieser Compensation befugt; wenn gleich die letzten Termine schon in die Zeiten nach eröffnetem Concurse treffen.

§. 324. Doch kann der Pächter auch von diesem Compensationsrechte, zum Nachtheile der auf dem gepachteten Gute gerichtlich eingetragenen Gläubiger, nur in so fern Gebrauch machen, als er seine Caution, und das derselben beygelegte Compensationsrecht, früher, als diese Gläubiger, hat eintragen lassen.

§. 325. Die im Gute gemachten Verschlimmerungen, und etwa sonst von dem Pächter zu vertretenden Mängel, kann derselbe gegen die Gläubiger mit seiner dem Gemeinschuldner baar eingezahlten Caution niemals compensiren.

§. 326. Dagegen müssen die Gläubiger die von dem Pächter im Gute gemachten Verbesserungen, so weit sie dieselben überhaupt zu vergüten schuldig sind, auf die von dem Pächter rückständig gebliebenen Pachtgelder sich allemal abrechnen lassen.

§. 327. Doch sind die eingetragenen Gläubiger, welchen durch diese Abrechnung die Mittel zur Bezahlung ihrer Zinsen während dem Concurse entgehen, ihre Entschädigung dafür aus der Masse, deren Substanz durch die compensirten Verbesserungen einen Zuwachs erhalten hat, mit dem Capitale zu gleich zu suchen wohl befugt.

Von Compensationen zwischen dem Gläubiger und Bürgen.

§. 328. Der Bürge kann, außer seinen eigenen Forderungen an den Gläubiger, auch alles das in Abzug bringen, was der Hauptschuldner, vermöge der Gesetze, auf die Schuld abzurechnen befugt seyn würde.

§. 329. Dagegen kann der Hauptschuldner mit dem, was der Gläubiger dem Bürgen schuldig ist, nicht compensiren.

Von Compensation der Forderungen eines Dritten, bey Bevollmächtigten,

§. 330. Werden Rechte im Namen eines Dritten ausgeübt, so können, nur Forderungen, welche diesem Dritten entgegen stehn, in Abrechnung gebracht werden.

§. 331. Gegen den Bevollmächtigten, welcher Forderungen seines Machtgebers einzieht, findet die Abrechnung seiner eigenen Schuld nicht statt.

bey Vormündern,

§. 332. Vormündern kann auf die Forderungen ihrer Pflegebefohlenen das, was sie selbst schuldig sind, nicht abgerechnet werden.

§. 333. Auch findet für oder wider einen Vormund, der eigene Forderungen einklagt, oder wegen eigener Schulden belangt wird, die Compensation der Schulden oder Forderungen des Pflegebefohlenen nicht statt.

§. 334. Dagegen kann, wenn die Verwaltung der Vormundschaft unter Mehrere getheilt ist, das mit einem Vormunde in Angelegenheiten der Pflegebefohlenen rechtsgültig verhandelte Geschäft, auch für oder wider die übrigen Vormünder, die Compensation in Ansehung der Pflegebefohlenen begründen.

§. 335. Ein Gleiches findet auch bey der unter mehrern Personen getheilten Verwaltung des Vermögens anderer Privatpersonen oder Gesellschaften statt. (§. 368.)

bey Eheleuten.

§. 336. Der Ehemann, welcher seine eigenen, oder Forderungen der Ehefrau einklagt, muß

sich die Schulden der letztern in so fern anrechnen lassen, als er dieselben anzuerkennen nach den Gesetzen verpflichtet ist.

§. 337. Auch ist er gegen die Schulden der Ehefrau seine eigenen Forderungen zu compensiren berechtigt.

§. 338. Eben so kann der Ehemann solche Forderungen der Frau, welche bloß die während der Ehe fälligen Nutzungen und Einkünfte ihres eingebrachten Vermögens betreffen, auf seine eigenen Schulden allemal compensiren.

§. 339. Dagegen kann er andere Forderungen der Ehefrau auf seine eigenen Schulden nur in so fern abrechnen, als er die Einwilligung der Frau dazu in gesetzmäßiger Form herbeyschafft.

§. 340. Leben Eheleute in der Gütergemeinschaft: so können auf ihre Forderungen nur solche Schulden, für welche das gemeinschaftliche Vermögen haftet, abgerechnet werden.

§. 341. Schulden und Forderungen der Ehefrau, welche bloß ihr vorbehaltenes Vermögen betreffen, können weder für den Mann, noch, gegen seinen Willen, wider ihn in Abrechnung kommen.

b) Nur fällige und gleichartige Forderungen.

§. 342. Schulden, welche gegen einander abgerechnet werden sollen, müssen so beschaffen seyn, daß der, welchem die Compensation entgegengesetzt wird, an dem, was er mit Recht zu fordern hat, nichts verliere.

§. 343. Nur fällige und gleichartige Verbindlichkeiten können gegen einander aufgehoben werden.

§. 344. Zwischen eigentlichen Zahlungen und andern Leistungen findet also keine Compensation statt.

§. 345. Auch Leistungen bestimmter Sachen oder Handlungen können gegen einander nicht compensirt werden.

§. 346. Sind aber Gegenstand, Zeit, und Ort übereinstimmend: so kommt es auf den Ursprung der wechselseitigen Forderungen nicht an.

§. 347. Was jemand nur unter einer aufschiebenden noch nicht eingetretenen Bedingung zu fordern hat, kann er auf das, was ohne Bedingung von ihm bezahlt werden soll, nicht abrechnen.

§. 348. Dagegen kann das, was jemand unter einer auflösenden Bedingung zu fordern hat, auf das, was er ohne Bedingung schuldig ist, compensirt werden; in so fern er, der obwaltenden Bedingung ungeachtet, das Recht hat, die Auszahlung seiner Forderung zu verlangen.

§. 349. Auch das, was jemand zu einem gewissen Zwecke zu fordern hat, kann er, sobald die Zahlung fällig ist, gegen seine fälligen Schulden abrechnen.

§. 350. Was an einem andern Orte zu zahlen ist, kann nur gegen Vergütung des Interesse compensirt werden.

§. 351. Dies Interesse muß, wenn die Parteyen sich darüber nicht einigen können, der Richter bestimmen.

§. 352. Zwischen Forderungen, die zu verschiedenen Zeiten zahlbar sind, findet gegen den Willen des einen oder des andern Theils keine Compensation statt.

§. 353. Wenn jedoch in Concursen jemand an den Gemeinschuldner eine sofort fällige Forderung hat, und dagegen aus einem mit demselben geschlossenen Geschäfte der Masse, jedoch nur dergestalt verhaftet ist, daß seine Schuld erst nach einem gewissen Zeitverlaufe fällig wird: so steht es ihm frey, sich des Compensationsrechts sofort zu bedienen.

§. 354. Ist aber jemand dem Gemeinschuldner zu einer bereits fälligen Zahlung verhaftet, und hat dagegen eine Forderung an die Masse, deren Verfalltag noch nicht eingetreten ist: so findet zwar gleichgestalt die Compensation statt;

§. 355. Doch muss ein solcher Schuldner der Masse derselben wegen der Zinsen für die Zwischenzeit, bis seine Forderung fällig wird, gerecht werden.

§. 356. Wer seinem Schuldner freywillig, oder auf richterlichen Befehl Zahlungsfristen gestattet hat, kann das, was er demselben in der Zwischenzeit schuldig wird, auf die nächstkünftigen Zahlungstermine abrechnen.

§. 357. Hat aber der Gläubiger, nach gestatteter Zahlungsfrist, Schulden, womit ein Dritter seinem Schuldner verhaftet war, freywillig übernommen: so kann er letzterem, wenn derselbe die übernommene Schuld gegen ihn einklagt, die Compensation aus seiner eignen gestundeten Forderung nicht entgegensetzen.

§. 358. Nur allein, wenn dem Gläubiger eine Erbschaft angefallen ist, an welche sein alter Schuldner eine Forderung hat, kann er sich gegen denselben, wenn er diese Erbschaftsforderung von ihm als Erben beytreiben will, mit der Compensation seiner eignen obgleich gestundeten Forderung schützen.

c) Nur liquide Forderungen.

§. 359. Ist die Forderung des Einen eingeräumt, oder sonst sogleich klar, die andre aber wird von dem Gegentheile noch bestritten: so findet die Compensation nur in so fern statt, als die bestrittene Gegenforderung nach Vorschrift der Prozeßordnung sofort liquide gemacht werden kann.

§. 360. So weit dieses nicht zu bewirken ist, muß der Schuldner der liquiden Forderung Zahlung leisten, und kann, wegen behaupteter Unsicherheit seiner Gegenforderung bey dem Andern, nur unter den im dritten Abschnitte bestimmten Umständen zur Deposition gelassen werden.

§. 361. Wird aber die bestrittene Gegenforderung in der Folge liquid gemacht: so findet dennoch wegen des Zeitpunktes, wo die Compensation geschehen, und also die Forderung des Andern erloschen ist, die Vorschrift des §. 301. Anwendung.

§. 362. Ist die Forderung liquid, die Gegenforderung aber zwar in Ansehung ihres Grundes eingeräumt, oder sonst klar; jedoch in Ansehung ihres Betrages noch streitig: so findet die Compensation ebenfalls nur so weit statt, als dieser Betrag selbst sogleich klar gemacht werden kann.

Forderungen und Fälle, wo die Compensation nicht stattfindet.

§. 363. Der, welchem etwas in Verwahrung gegeben, oder eine nicht verbrauchbare Sache, geliehen worden, kann sich gegen die schuldige Rückgabe mit der Compensation nicht schützen.

§. 364. Auch alsdann findet keine Compensation statt, wenn der Verwahrer, bey der nicht mehr möglichen Rückgabe der niedergelegten Sache selbst, den Werth derselben zu erstatten verpflichtet ist.

§. 365. Dagegen kann auf den zu erstattenden Werth der geliehenen Sache mit andern Forderungen compensirt werden.

§. 366. Gegen schuldige Alimentgelder findet keine Compensation, wohl aber der Einwand statt, daß die Gegenforderung zum Unterhalte der zu verpflegenden Person verwendet worden.

§. 367. Aber auch dieser Einwand kann nur rückständigen Verpflegungsgeldern, und nicht solchen, die für den letzten Termin fällig, oder für die Zukunft bestimmt sind, entgegengesetzt

werden.

§. 368. Forderungen an eine landesherrliche Kasse können auf Zahlungen, die an eine andre zu leisten sind, niemals abgerechnet werden.

§. 369. Auch wenn Forderung und Gegenforderung aus einerley Geschäfte oder Grunde herrühren, findet dennoch die Compensation nur in so fern statt, als nach der Kasseneinrichtung die Gegenforderung aus demselben Kassenfond zahlbar ist, an welchen die Schuld abgetragen werden muß.

§. 370. Ein Käufer welcher das Kaufgeld zur Bezahlung gewisser Schulden des Verkäufers anzuwenden versprochen hat, kann, zum Nachtheile dieser Gläubiger, mit andern Forderungen an den Verkäufer nicht compensiren.

Compensation bey Handlungen.

§. 371. Nur zwischen Handlungen die einen bestimmten Geldwerth haben, und wobey es gleichseitig ist, von wem sie geleistet werden, kann eine Compensation statt finden.

Entsagung der Compensation.

§. 372. Dem Einwande der Compensation kann der Schuldner für sich selbst gültig entsagen.

§. 373. Ein bloßes auch eidliches Versprechen, baare Zahlung zu leisten, ist für eine solche Entsagung noch nicht zu achten.

§. 374. Zum Nachtheile des Bürgen ist eine nach übernommener Bürgschaft geschehene Entsagung des Hauptschuldners ohne Wirkung.

Compensation bey mehrern vorhandnen Forderungen.

§. 375. Ist der Schuldner seinem Gläubiger mit mehrern Forderungen verhaftet: so finden bey der Compensation eben die Grundsätze, wie bey der Zahlung, in so weit statt, als überhaupt die Compensation der Gegenforderung gegen mehr als eine der Forderungen zuläßig ist.

Rechtliche Vermuthung aus der unterlassnen Compensation. Verjährung.

§. 376. Daraus allein, daß jemand, ohne seine Gegenforderung in Abzug zu bringen, Zahlung geleistet hat, folgt, ohne Zutretung andrer Umstände, noch nicht, daß die Gegenforderung unrichtig, bezahlt, oder sonst erloschen sey.

§. 377. Daß zur Zeit der eingeklagten Forderung die Gegenforderung schon verjährt ist, hindert die Compensation nicht, wenn nur zu der Zeit, da die erstere zahlbar war, die Verjährung der letztern noch nicht vollendet gewesen ist.

Siebenter Abschnitt

Von Entsagung der Rechte

Begriff.

§. 378. Die Erklärung, von einem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen, wird Entsagung genannt.

§. 379. Die Entsagung eines bereits erworbenen Rechts heißt Erlaß, die eines noch zu erwerbenden aber Verzichtleistung.

Grundsätze.

§. 380. Was von Verträgen überhaupt gilt, findet auch auf Entsagungen der Regel nach Anwendung.

§. 381. Erlaß und Verzichtleistungen erfordern allemal eine ausdrückliche Willenserklärung.

Von Entsagung der Einwendungen.

§. 382. Die Entsagung der Einwendungen aber gegen eine an sich gültige Forderung, kann

auch stillschweigend geschehen.

§. 383. Wer in einem Prozesse von seinen Einwendungen gegen eine wider ihn ausgeklagte Forderung innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Fristen keinen Gebrauch macht, wird derselben auch ohne weitere Entsagung verlustig.

§. 384. Welche Arten der Einwendungen auch nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung noch gebraucht werden können, bestimmt die Prozeßordnung.

§. 385. Wie weit jemand, der seine Verbindlichkeit erfüllt hat, ohne von den dagegen ihm zustehenden Einwendungen Gebrauch zu machen, das Geleistete auf den Grund dieser Einwendungen zurückfordern könne? ist nach den in dem Abschnitte von Zahlungen vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 386. Uebrigens hat es wegen derjenigen Entsagung der Einwendungen, welche in einem Verträge geschieht, bey den Vorschriften des Fünften Titels §. 193. sqq. sein Bewenden.

Von Entsagungen überhaupt.

§. 387. So weit ein Vertrag, der bloß mündlich erfolgten Abschließung ungeachtet, gültig ist, so weit ist es auch eine bloß mündliche Entsagung.

§. 388. Was von der Annahme einer Schenkung verordnet ist, gilt auch von der Annahme eines Erlasses, oder einer Verzichtleistung. (Tit. XI. §. 1058. sqq.)

§. 389. Die Annahme des bey der Entsagung zurückgegebenen Instruments dient statt einer ausdrücklich erklärten Acceptation.

§. 390. Aus der bloßen von dem Berechtigten geschehenen Rückgabe des Instruments, über eine nicht durch eigentliche Zahlung zu erfüllende Verbindlichkeit, folgt allein noch kein Erlaß derselben.

§. 391. Wenn jedoch der Verpflichtete einen andern Grund, wodurch die Verbindlichkeit gehoben worden, anführt: so dient der Umstand, daß ihm das Instrument von dem Berechtigten zurückgegeben worden, zur Unterstützung seiner Angabe; und es kann dadurch, nach richterlichem Ermessen, und nach Bewandniß der übrigen zutretenden Umstände, ein Erfüllungs- oder Reinigungseid begründet werden.

§. 392. Gerichtliche Entsagungen bedürfen keiner Annahme.

Von Entsagungen, welche unentgeltlich, oder

§. 393. Eine unentgeltlich geschehene Entsagung eines bereits erworbenen, ingleichen, eines zwar noch künftigen, aber doch so beschaffenen Rechts, daß der Anfall desselben dem Entsagenden gewiß war, ist einer Schenkung gleich zu achten.

gegen Entgelt geschehen.

§. 394. Ist die Entsagung gegen Entgelt geschehen: so finden, wenn von einem noch zweifelhaften Rechte die Rede war, die Vorschriften des folgenden Abschnitts von Vergleichen, sonst aber die Grundsätze des Titels von Verträgen, wodurch Gelder oder Sachen für übernommene Handlungen, oder Unterlassungen, gegeneinander versprochen weiden, Anwendung. (Tit. XI. Sect. VIH.)

§. 395. War über das streitige Recht bereits ein Prozeß anhängig, so ist die auch unentgeltlich geschehene Entsagung desselben nach den Regeln von Vergleichen zu beurteilen.

Personen, welche entsagen können.

§. 396. In der Regel kann jeder, welcher Verträge schließen kann, auch seinem Rechte entsagen.

§. 397. Die Entsaugungen, eines Verschuldeten sind, in so fern sie nach eröffnetem Concourse geschehen, zum Nachtheile der Gläubiger ohne Wirkung.

§. 398. In wie fern frühere Entsaugungen von den Gläubigern angefochten werden können, bestimmt die Concurssordnung.

Rechte und Einwendungen, welchen nicht entsagt werden kann.

§. 399. Rechten, die aus unerlaubten Handlungen bereits entstanden sind, kann derjenige, welchem sie zukommen gültig entsagen.

§. 400. Dagegen ist eine Verzihtsleistung auf Rechte, die aus künftigen unerlaubten Handlungen entstehen möchten, unwirksam.

§. 401. Die Entsaugung solcher Einwendungen, welche aus dem Mangel der nach Vorschrift der Gesetze zur Gültigkeit eines Geschäftes nothwendigen Erfordernisse entspringen, hat an sich keine Kraft.

§. 402. In wie fern bey Entsaugungen der Frauenspersonen überhaupt, und der Ehefrauen insonderheit, eine gewisse gesetzliche Form nothwendig sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XIV. §. 220. sqq.)

Auslegungsregeln.

§. 403. Auch bey Entsaugungen finden die bey Willenserklärungen und Verträgen angenommenen allgemeinen Auslegungsregeln statt.

§. 404. Die allgemeine Entsaugung des aus einem Geschäft entspringenden Rechts, enthält auch die Entsaugung aller darunter begriffenen einzelnen Befugnisse; nicht aber der gegen das Geschäft selbst aus dem Gesetze zustehenden Einwendungen.

*Achter Abschnitt
Von Vergleichen*

Begriff.

§. 405. Vergleiche sind Verträge, durch welche die Parteyen die bisher unter ihnen streitig oder zweifelhaft gewesenen Rechte dergestalt bestimmen, daß wechselseitig etwas gegeben oder nachgelassen wird.

Wer Vergleiche schließen könne.

§. 406. So weit jemand lästige Verträge zu schließen fähig ist, so weit kann er auch auf Vergleiche sich einlassen.

Form.

§. 407. So weit Vergleiche das Eigenthum einer unbeweglichen Sache, oder einer Grundgerechtigkeit betreffen, finden wegen der dabey zu beobachtenden Form, die Vorschriften des Zehnten Titels §. 15. 16. 17. Anwendung.

Nur über streitige und zweifelhafte Rechte finden Vergleiche statt.

§. 408. So lange gegen ein Recht noch Einwendungen statt finden können, so lange können darüber Vergleiche geschlossen werden.

§. 409. Auch die Art der Erfüllung eines rechtskräftigen Urteils können die Parteyen durch Vergleich näher bestimmen.

§. 410. Außerdem sind Entsaugungen eines unstreitigen Rechts, wenn sie auch in der Gestalt eines Vergleichs geschehen, nur nach den Grundsätzen des vorhergehenden Abschnitts zu beurtheilen.

§. 411. Eben so müssen, wenn die Mängel eines Geschäfts, welche verursachen, daß daraus gar kein Recht entstanden ist, durch nachherige Willenserklärungen gehoben werden sollen, dergleichen Erklärungen, wenn sie auch Vergleiche genannt worden, dennoch nur nach den Grundsätzen von Anerkenntnissen beurtheilt werden. (Tit. V. §. 185-192.)

Vergleiche über Alimente.

§. 412. Ueber rückständige Verpflegungsgelder sind Vergleiche, wie über andere Schulden, zulässig.

§. 413. Ueber künftige Verpflegungsgelder kann ein Vergleich nur unter Bestätigung der ordinären Gerichte des zu Verpflegenden geschlossen werden.

§. 414. Doch kann nur der, welcher die Verpflegung erhalten soll, den Mangel der gerichtlichen Bestätigung gegen einen ihm nachtheiligen Vergleich vorschützen.

über unerlaubte Handlungen.

§. 415. Auch über das Privatinteresse aus schon begangenen unerlaubten Handlungen kann ein Vergleich geschlossen werden.

§. 416. Dagegen hat ein Vergleich zur Verheimlichung eines Verbrechens, welches der Richter von Amtswegen rügen muß, keine rechtliche Wirkung.

Wie weit Irrthum einen Vergleich entkräfte.

§. 417. Irrthümer in der Person, oder in dem Gegenstande des Vergleichs, entkräften denselben, so wie jede andere Willenserklärung. (Tit. IV. §. 75. sqq.)

§. 418. Dagegen kann ein Vergleich unter dem Vorwande eines vorgefallenen Irrthums über die Beschaffenheit des streitigen Rechts selbst, in der Regel nicht angefochten werden.

Betrug.

§. 419. Hat jedoch der eine Theil ein angebliches Recht betrüglicher Weise vorgespiegelt: so kann der andere nach entdecktem Betrüge von dem Vergleiche zurücktreten.

Neu aufgefundenne Urkunden.

§. 420. Ein Gleiches gilt, wenn aus neu aufgefundenen Urkunden der gänzliche Mangel alles Rechts auf Seiten des Gegentheils klar nachgewiesen werden kann.

§. 421. In diesem Falle findet alles Anwendung, was die Prozeßordnung wegen Anfechtung eines rechtskräftigen Erkenntnisses aus neu aufgefundenen Urkunden vorschreibt.

Vergleiche über Rechte, die einem Dritten gehören.

§. 422. Vergleiche über Rechte, von welchen sich in der Folge findet, daß dieselben weder einem noch dem andern Theile, sondern einem Dritten zukommen, sind ohne Wirkung.

§. 423. Eben so verlieren Vergleiche über die streitig gewesenen Folgen eines an sich unbestritten gebliebenen Rechts ihre Kraft, wenn sich findet, daß das Recht selbst, auf dessen Grund der Vergleich geschlossen worden, nicht vorhanden sey.

§. 424. Wird der Berechtigte des Rechts selbst, über dessen Folgen der Vergleich geschlossen worden, nachher verlustig, so kann er die Erfüllung des Vergleichs von dem andern nicht fordern.

§. 425. In wie fern aber derjenige, auf welchen das Recht übergeht, an den Vergleich gebunden sey; oder dessen Erfüllung fordern könne: hängt von der Beschaffenheit des Besitzes ab, in welchem der, welcher den Vergleich errichtete, sich befand; so wie von der Beschaffenheit des Titels, aus welchem er seines Rechts verlustig geworden, und selbiges an den neuen Besitzer übergegangen ist.

Vergleiche sind nicht ausdehnend zu erklären.

§. 426. Vergleiche dürfen über die Befugnisse oder Gegenstände, auf welche sie sich beziehen, nicht ausgedehnt werden.

§. 427. Haben sich die Parteyen ausdrücklich über alle ihre wechselseitigen Forderungen verglichen: so sind alle bisher gehabte gegenseitige Rechte, sie mögen schon streitig gewesen seyn oder nicht, für aufgehoben zu achten.

§. 428. Doch bleiben auch von einem solchen Vergleiche diejenigen Posten ausgenommen, welche einem oder beyden Theilen erst nach dem Vergleiche bekannt geworden.

Vergleiche über Rechnungen.

§. 429. Ist über eine streitige Berechnung ein Vergleich geschlossen worden, so kann derselbe wegen angeblicher in der Rechnung entdeckter Irrthümer, oder Unrichtigkeiten, nicht angefochten werden.

§. 430. Wegen begangenen Betrugs aber findet die Aufhebung eines solchen Vergleichs, so wie jedes andern, statt.

§. 431. Wegen Rechnungsfehler kann der, zu dessen Nachtheile sie gereichen, noch innerhalb zehn Jahren nach geschlossenem Vergleiche auf Berichtigung und Vergütung antragen.

§. 432. Wegen offenbarer bloß in einem irrigen Zusammen- oder Abziehen bestehender Rechnungsfehler, findet der Anspruch auch nach Zehn Jahren gegen den, welcher den Vergleich geschlossen hat, nicht aber gegen seine Erben statt.

§. 433. Ist nicht die Rechnung selbst der Gegenstand des Vergleichs gewesen; sondern nur eine Rechnung, als ungezweifelt richtig, dabey zum Grunde gelegt worden; und es findet sich hiernächst, daß in dieser Irrthümer vorgefallen sind: so kann der, welchem diese Irrthümer zum Nachtheile gereichen, noch innerhalb der Verjährungsfrist den Fehler rügen, und Schadensersatz fordern.

§. 434. In allen diesen Fällen (§. 431. 432. 433.) steht es dem Andern, welcher zu dieser Vergütung sich nicht entschließen will, frey, von dem Vergleiche zurückzutreten.

§. 435. Ist in dem Vergleiche die Summe der verglichenen Forderungen nur zur Bezeichnung derselben angeführt, und dieselbe aus Irrthum zu hoch oder zu niedrig angegeben worden: so findet wegen des Unterschiedes kein Anspruch statt.

Ueber Inbegriffe von Sachen.

§. 436. Ist bey einem Vergleiche über einen Inbegriff von Sachen ein Verzeichniß zum Grunde gelegt worden: so erstreckt sich der Vergleich nur auf die darin angeführten Stücke.

§. 437. Sind jedoch im Vergleiche die Grundsätze der Theilung des streitig gewesenen Inbegriffs bestimmt: so müssen die im Verzeichnisse ausgelassenen Sachen nach diesen Grundsätzen beurtheilt werden.

§. 438. Haben die Parteyen, ohne ein Inventarium zum Grunde zu legen, sich verglichen: so finden keine weitere Berechnungen, oder Nachforderungen statt.

§. 439. Ueberhaupt kann ein Vergleich unter dem Vorwande, als ob ein oder der andere Theil dadurch über oder unter der Hälfte verletzt worden, nicht angefochten werden.

Ueber Erbschaften.

§. 440. Haben Intestaterben mit solchen, die durch Testamente oder Verträge zu Erben eingesetzt worden, sich verglichen: so werden dadurch die Rechte der Legatarien, in so fern diese die Gültigkeit des Testaments oder Erbvertrages nachweisen können, nicht verändert.

§. 441. Diese können daher auch an den dem Intestaterben abgetretenen Theil des Nachlasses sich halten, wenn der Ueberrest zu ihrer Befriedigung nicht hinreicht.

§. 442. Ueber Erbschaften aus letztwilligen Verordnungen findet vor Publication derselben kein gültiger Vergleich statt.

§. 443. Nach erfolgter und den Parteyen bekannt gewordener Publication aber, kann keiner derselben den Mangel der Wissenschaft von dem Inhalte der Verordnung vorschützen.

Gerichtliche Vergleiche.

§. 444. Wegen gerichtlich geschlossener Vergleiche bleibt es bey den Vorschriften der Prozeßordnung.

Wirkung eines Vergleichs in Ansehung des Bürgen.

§. 445. Nach einem Vergleiche bleibt der Bürge, welcher dabey zugezogen worden, in so fern seinetwegen nichts Besonderes verabredet ist, für die Erfüllung der von dem Hauptschuldner durch den Vergleich übernommenen Verbindlichkeit verhaftet.

§. 446. Ist der Bürge weder bey dem Vergleiche zugezogen, noch darin ausdrücklich entlassen worden: so wird er zwar dadurch von seiner Vertretungsverbindlichkeit noch nicht frey;

§. 447. Der Gläubiger kann aber gegen ihn von dem Vergleiche keinen Gebrauch machen; und es bleiben ihm alle Einwendungen gegen die ursprüngliche Forderung, deren der Hauptschuldner durch den Vergleich verlustig geworden ist, gegen den an ihn sich haltenden Gläubiger vorbehalten.

§. 448. Dagegen kommt dem Bürgen gegen den Gläubiger der Einwand des Vergleichs, so wie alle übrigen Einwendungen des Hauptschuldners, allemal zu statten.

des Pfandrechts.

§. 449. War für die verglichene Forderung ein Pfandrecht bestellt; und es ist darüber in dem Vergleiche nichts Besonderes verabredet: so haftet dasselbe auch ferner noch dem Berechtigten, zur Sicherheit seiner aus dem Vergleiche an den Verpflichteten habenden Forderung.

Neunter Abschnitt

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Umschaffung

Was Novation sey.

§. 450. Rechte und Verbindlichkeiten können auch nach ihrem Entstehen, mit Einwilligung der Interessenten, umgeändert werden.

Grundsätze.

§. 451. Die einer schon vorhandenen Verbindlichkeit in der Folge hinzutretenden Verabredungen sind im zweifelhaften Falle so zu deuten, daß die ursprüngliche Verbindlichkeit so wenig als möglich geändert werde.

§. 452. Durch die bloße Ausstellung neuer Urkunden über eine schon vorhandene Schuld wird in der Natur derselben nichts geändert.

§. 453. Eben so wenig erfolgt eine Veränderung in der Natur der Schuld, wenn die Zahlungstermine näher oder anders bestimmt, von einer unzinsbaren Schuld Zinsen versprochen, oder in Ansehung des Zinssatzes, oder der für die Schuld bestellten Sicherheit, veränderte Abreden getroffen worden.

§. 454. Wird aber eine neue Verbindlichkeit ausdrücklich an die Stelle der vorigen gesetzt; so erlöscht diese letztere durch Umschaffung (*Novation.*)

§. 455. Ist die neue Verbindlichkeit so beschaffen, daß die vorige Verbindlichkeit mit ihr zugleich nicht bestehen kann: so erlöscht die vorige, wenn auch eine ausdrückliche Aufhebung derselben nicht erfolgt wäre.

In wiefern ein unfähiger Schuldner,

§. 456. So weit der unfähige Schuldner während der Unfähigkeit Zahlung leisten kann; so weit gilt auch nur eine unter diesen Umständen von ihm vorgenommene Novation. (§. 40.41.42.)

ein unfähiger Gläubiger,

§. 457. So weit einem Gläubiger, welcher in der Verfügung über sein Vermögen eingeschränkt ist, Zahlungen mit rechtlicher Wirkung nicht geleistet werden können, so weit kann auch der Schuldner eines solchen Gläubigers keine demselben nachtheilige Novation mit ihm vornehmen.

einer von mehreren Mitverpflichteten, oder

§. 458. Wenn von mehrem Mitverpflichteten der Eine mit dem Gläubiger eine Novation der ganzen gemeinschaftlichen Verbindlichkeit vornimmt: so befreyet er dadurch die übrigen eben so, wie durch geleistete Zahlung.

Mitberechtigten noviren könne.

§. 459. Hat von mehreren Mitberechtigten der Eine allein eine Novation mit dem gemeinschaftlichen Schuldner vorgenommen: so ist dieselbe nur für seinen Antheil von Wirkung.

§. 460. Ausgenommen ist der Fall, wenn der Schuldner das Ganze an diesen Mitberechtigten zu zahlen oder zu leisten befugt gewesen wäre.

§. 461. Was Rechtens sey, wenn die Novation durch Veränderung der Person des Gläubigers oder Schuldners erfolgt, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XL Sect. III. Tit. XIV. §. 399. sqq. Tit. XVI. §. 262. sqq.)

in der Art der Verbindlichkeit.

§. 462. Soll die Novation durch eine Veränderung in der Art der Verbindlichkeit unter eben denselben Personen erfolgen: so muß der Schuldner nach den Gesetzen fähig und berechtigt seyn, eine Verbindlichkeit von dieser Art zu übernehmen (=befugt).

§. 463. Auch der Gläubiger muß fähig und befugt seyn, ein Recht von der Art, als an die Stelle seines vorigen Rechts treten soll, zu erwerben.

§. 464. Ueberhaupt ist eine Novation, wodurch an die Stelle einer Verbindlichkeit eine andere, welche durch Verträge gar nicht übernommen werden kann, gesetzt wird, ohne Wirkung.

Folgen der Ungültigkeit einer Novation.

§. 465. Ist die Novation ungültig: so bleibt die vorige Verbindlichkeit bey Kräften.

§. 466. Ein Gleiches findet statt, wenn die Novation nur unter einer demnächst nicht eintreffenden Bedingung vollzogen worden.

Wirkungen einer gültigen Novation.

§. 467. Ist hingegen die Novation gültig: so kann die neue Verbindlichkeit unter dem Verwande, daß die alte nicht rechtsbeständig gewesen sey, nicht angefochten werden.

§. 468. Doch kann der Schuldner unter eben den Umständen, unter welchen die Rückforderung einer geleisteten Zahlung statt findet, die zu Tilgung einer ältern eingeschrittene neue Verbindlichkeit widerrufen.

§. 469. Durch eine gültige Novation erlöschen die besondern Vorrechte, welche der aufgehobenen Verbindlichkeit vermöge der Gesetze zukommen; und können auch durch die ausdrückliche Verabredung der Parteyen auf die neue Verbindlichkeit von verschiedener Art nicht übertragen werden.

§. 470. Auch erlöschen andre bey der vorigen Hauptverbindlichkeit getroffene Nebenabreden, in so fern dieselben nicht ausdrücklich vorbehalten worden.

in Ansehung der Pfandrechte und Bürgschaften

§. 471. Ein Gleiches gilt von dem für die vorige Verbindlichkeit bestellten, und bey der neuen nicht mit übernommenen Pfandrechte.

§. 472. Der Bürge, welcher bey einer von dem Gläubiger mit dem Schuldner vorgenommenen Novation nicht mit zugezogen worden, haftet nicht für die neue Verbindlichkeit.

§. 473. Ist er aber zugezogen, und seinetwegen nichts Besondres verabredet worden: so geht auch seine Verpflichtung aus der Bürgschaft auf die neue Verbindlichkeit mit über.

§. 474. Wenn hingegen, wegen Ungültigkeit der Novation, die alte Verbindlichkeit bey Kräften geblieben ist: so bleiben auch alle zu deren Bestärkung und Sicherstellung eingeschrittene Nebenverbindlichkeiten ungeändert.

§. 475. Liegt jedoch der Grund von der Ungültigkeit der Novation nicht in der Person des Gläubigers; und hat dieser den Bürgen ausdrücklich entlassen, oder das Pfand zurückgegeben, oder die eingetragene Sicherheit löschen lassen: so kann er an den Bürgen sich nicht ferner halten, und von seinem Pfandrechte, zum Nachtheile eines Dritten, keinen Gebrauch mehr machen.

Zehnter Abschnitt

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Vereinigung

Begriff der Confusion.

§. 476. Wenn die Rechte des Gläubigers und die Verbindlichkeiten des Schuldners in Einer Person zusammen treffen, so werden beyde durch diese Vereinigung aufgehoben.

Erfordernisse derselben.

§. 477. Zu einer solchen Vereinigung wird erfordert, daß die Person, in der sie erfolgt, das Recht für sich selbst auszuüben, und die Pflicht für eigne Rechnung zu leisten habe.

§. 478. Ferner, daß bey ihr das Recht und die Verbindlichkeit aus einem unwiderruflichen Rechtsgrunde zusammen kommen.

§. 479. Ist der Vertrag oder die Handlung, wodurch die Vereinigung erfolgt, widerruflich, so ruhen die Rechte und Pflichten nur so lange, als die Vereinigung dauert.

§. 480. Wenn also das dem Schuldner übertragene Recht, vermöge des Vertrages oder andern Rechtsgrundes, durch welches selbiges auf ihn gediehen ist, wiederum an einen Andern gelangt, so tritt der Verpflichtete wieder in die vorige Verbindlichkeit.

§. 481. Wenn die Vereinigung durch Erbgangsrecht erfolgt ist, und die Erbschaft einem nachgesetzten Erben herausgegeben werden muß: so gelangen die Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Erben gegen die Masse wieder zu Kräften.

Confusion bey Realrechten.

§. 482. Auch Rechte auf die Sache erlöschen, wenn der Verpflichtete das Eigenthum der berechtigten Sache, oder der Berechtigte das Eigenthum der verpflichteten Sache aus einem unwiderruflichen Rechtsgrunde überkommt.

§. 483. Ein Gleiches gilt von subjectiv-dinglichen Rechten (Tit. II. §. 125.), wenn der bloß

persönlich Verpflichtete zum Besitze der berechtigten Sache gelangt; oder der Eigenthümer der berechtigten Sache die Verbindlichkeit des persönlich Verpflichteten überkommt.

§. 484. Das subjectiv-dingliche Recht kann jedoch erhalten werden, wenn der Verpflichtete während seines Besizes gegen die Vereinigung ausdrücklich protestirt, und diese Protestation in dem Hypothekenbuche der berechtigten Sache vermerken läßt.

bey Grundgerechtigkeiten.

§. 485. Wie weit Grundgerechtigkeiten durch Vereinbarung der berechtigten und belasteten Sache in einem Eigenthümer erlöschen, oder nicht, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XXII.)

Confusion durch Erbschaft.

§. 486. Die Wirkungen der Vereinigung durch Erbgangsrecht werden durch den Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii gehindert.

§. 487. Der Beneficialerbe behält also gegen den Nachlaß seines Schuldners die Rechte eines andern Erbschaftsgläubigers.

§. 488. Wenn jedoch bey dem Aufgebote der Erbschaft die Zulänglichkeit des Nachlasses sich ergibt; so erfolgt die Vereinigung vom Tage des eröffneten Präclusionserkenntnisses.

§. 489. Der, welcher eine Erbschaft, ohne Vorbehalt übernimmt, kann seine Forderungen an den Erblasser, weder zum Nachtheile der andern Gläubiger, noch der Legatarien, ferner geltend machen.

§. 490. Dadurch, daß der Schuldner Erbe des Gläubigers wird, entsteht niemals eine Vereinigung zum Nachtheile der Erbschaftsgläubiger, der Miterben, oder der Legatarien.

§. 491. Vielmehr muß ein Miterbe, zur Berichtigung seines Erbtheils, die Anweisung an das, was er selbst der Masse schuldig ist, so weit dasselbe hinreicht, annehmen.

Confusion bey mehrern Mitberechtigten oder Mitverpflichteten.

§. 492. Wenn Rechte oder Pflichten mehrern Personen gemeinschaftlich zukommen, so werden durch die Vereinigung, welche nur in Ansehung des Einen unter ihnen erfolgt, die Verhältnisse der übrigen nicht geändert.

§. 493. Wenn also auch einer von mehrern gemeinschaftlich verpflichteten Mitschuldnern das Recht des Gläubigers erwirbt, so kann er davon gegen die andern Mitschuldner nach wie vor Gebrauch machen.

§. 494. Doch muß er sich dabey denjenigen Antheil anrechnen lassen, für welchen er; als Mitschuldner, demjenigen seiner Genossen, welcher den gemeinschaftlichen Gläubiger befriedigt, verhaftet seyn würde.

Confusion zwischen dem Bürgen, Hauptschuldner und Gläubiger.

§. 495. Wenn der Bürge den Schuldner oder dieser jenen beerbt: so ändert sich nichts in den Rechten des Gläubigers.

§. 496. Wenn der Gläubiger den Bürgen oder dieser jenen beerbt: so werden zwar die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten aus der Bürgschaft aufgehoben; die Verbindlichkeiten des Hauptschuldners aber bleiben unverändert.

§. 497. So weit der Gläubiger und Hauptschuldner einander beerben, wird zugleich die Verbindlichkeit des Bürgen aufgehoben; auch wenn derselbe schon rechtskräftig verurtheilt war, den Hauptschuldner zu vertreten.

§. 498. Dagegen verbleibt dem Bürgen sein Recht, den Ersatz der wegen der Bürgschaft gehaltenen Schäden und Kosten aus dem Vermögen oder Nachlasse des Schuldners zu fordern.

§. 499. Ein Gleiches findet statt, wenn der Bürge, vor erfolgter Vereinigung, an den Gläubiger für den Hauptschuldner schon wirklich Zahlung geleistet hatte.

Rechtswohlthat der Separation des Vermögens des Erben und Erblassers bey Concurse.

§. 500. Wenn der Erbe in Concurse verfällt, so können die Gläubiger des Erblassers darauf antragen: daß zu ihrem Besten der Nachlaß von dem eigenthümlichen Vermögen des Erben abgesondert, und zu ihrer Befriedigung vorzüglich verwendet werde.

§. 501. Nur das, was nach ihrer Befriedigung von dem Nachlasse noch übrig bleibt, fällt wieder in die Concursemasse des Erben zurück.

§. 502. Durch einen solchen Antrag wird also die Vereinigung und Vermischung des Activvermögens des Erblassers und Erben, auch wenn letzterer von der Rechtswohlthat des Inventarii keinen Gebrauch gemacht hätte, zum Besten der Erbschaftsgläubiger verhindert.

§. 503. Auf diese Absonderung können jedoch nur diejenigen Gläubiger des Erblassers antragen, welche vor Ablauf eines Jahres, nach dem Absterben des Erblassers, ihre Befriedigung von dem Erben gerichtlich gefordert, und die Execution wider ihn bis zum eröffneten Concurse fortgesetzt haben.

§. 504. Erbschaftsgläubiger, welche mit dem Erben eine Novation vornehmen, werden dadurch des Absonderungsrechts verlustig.

§. 505. Haben einige Erbschaftsgläubiger ihr Absonderungsrecht erhalten, andere aber selbiges ob gedachtermaßen eingebüßt so werden erstere aus dem abgesonderten Nachlasse, so weit derselbe zu reicht, befriedigt, und letztere müssen ihnen als Gläubiger des Erben, nachstehn, wenn sie gleich sonst, nach der Qualität ihrer Forderungen, einen Vorzug hätten verlangen können.

§. 506. Erbschaftsgläubiger, denen für ihre Forderungen ein Pfand- oder Hypothekenrecht in einer zum Nachlasse gehörigen Sache bestellt worden, bedürfen zur Erhaltung desselben keiner Absonderung.

§. 507. Hat jemand eine verschuldete Erbschaft ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii übernommen, und ist dadurch außer Stand gesetzt worden, seinen eignen und den Erbschaftsgläubigern zugleich eine Gnüge zu leisten: so können, bey einem über ihn entstehenden Concurse, seine Gläubiger auf die Absonderung seines eignen Vermögens von dem Nachlasse antragen.

§. 508. Zu dergleichen Anträge sind jedoch nur solche Gläubiger des Erben berechtigt, deren Forderungen älter sind, als der Erbenfall, und die diese Forderungen innerhalb Jahresfrist, nach übernommener Erbschaft, gegen den Schuldner eingeklagt, auch die Execution bis zum eröffneten Concurse fortgesetzt haben.

§. 509. Die Wirkung dieses Absonderungsrechts ist, daß die Gläubiger des Erben, denen es zukommt, aus seinem abgesonderten Vermögen vorzüglich befriedigt werden müssen.

§. 510. Nur an das, was alsdann von dem Vermögen des Erben noch übrig bleibt, können die Erbschaftsgläubiger, denen er wegen der ohne Vorbehalt geschehenen Erbesantretung aus eigenen Mitteln verhaftet ist, ingleichen seine eigenen Gläubiger, denen nach §. 508. das Absonderungsrecht nicht zukommt, sich halten.

§. 511. Auch hier bedürfen Gläubiger des Erben die mit Pfand oder Hypothek bedeckt sind, keines Absonderungsrechts.

§. 512. Dagegen kann auch zum Nachtheile solcher Erbschaftsgläubiger, denen der Erbe, vor eröffnetem Concurse, ein Pfand- oder Hypothekenrecht in seinem eignen Vermögen bestellt hat, auf die Absonderung nicht angetragen werden.